



**Vorlagennummer:** 20/0096  
**Vorlagenart:** Beschlussvorlage öffentlich  
**Datum:** 13.04.2026  
**Federführend:** 1.110 - Personal  
**Bearbeitung:** Annet Krohn

## Neufassung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck und der Zuständigkeitsordnung der Hansestadt Lübeck

---

<b>Beratungsfolge:</b>		
20.04.2026	Senat	zur Senatsberatung
28.04.2026	Hauptausschuss	zur Vorberatung
30.04.2026	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Neufassung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.
2. Die Neufassung der Zuständigkeitsordnung wird in der als Anlage 2 beigefügten Fassung beschlossen.
3. Die Wertgrenzen in der Hauptsatzung und Zuständigkeitsordnung werden spätestens nach drei Jahren evaluiert.

<b>Beteiligungsverfahren:</b>	
1.101 Bürgermeisterkanzlei	zustimmend
1.300 Bereich Recht	Keine rechtlichen Bedenken
1.100 BdB	zustimmend
1.201 Haushalt und Steuerung	zustimmend

### **Maßnahme:**

vorgeschrieben durch: gesetzliche Änderungen

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Ja (siehe Anlage 3)

### **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO:**

Nein Eine Beteiligung ist nicht erfolgt, da der Personenkreis nicht direkt betroffen ist

## **Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Nein

## **Begründung:**

### **Zu Beschlussvorschlag 1:**

Vor dem Hintergrund, dass mehrere Beschlüsse der Bürgerschaft zur Änderung der Hauptsatzung mit zum Teil tiefgreifenden Veränderungen umzusetzen waren, wird der Bürgerschaft keine Änderungssatzung vorgelegt, sondern im Interesse der Übersichtlichkeit und Transparenz eine Neufassung der Hauptsatzung zur Entscheidung vorgelegt. Gleichzeitig wurde die Gelegenheit genutzt, Wertgrenzen in Teilen moderat anzupassen, einige Regelungen redaktionell zu überarbeiten bzw. an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen anzupassen.

Folgende Beschlüsse der Bürgerschaft waren im Rahmen der Überarbeitung der Hauptsatzung umzusetzen:

### VO/2025/14736 Neuzuschnitt der Ausschüsse/Änderung der Hauptsatzung

Mit dem vorstehenden Beschluss wurde entschieden, den bisherigen Ausschuss für Sicherheit und Ordnung in zwei Ausschüsse aufzuteilen und zwar in den Ausschuss für Klima, Umwelt und die Entsorgungsbetriebe und den Ausschuss für Sicherheit, Ordnung, Krisenmanagement und zivile Verteidigung. Gleichzeitig wird der bisherige Werkausschuss der Entsorgungsbetriebe aufgelöst. Als eigenständige Ausschüsse werden neu eingerichtet: Der Ausschuss für Gleichstellung und der Ausschuss für Digitalisierung. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird ebenfalls aufgelöst. Dessen bisherige Aufgabe der Beratung des Rechnungsprüfungsamtes übernimmt künftig der Hauptausschuss.

Da in dem Bürgerschaftsbeschluss vorgesehen ist, dass der Ausschuss für Gleichstellung und der Ausschuss für Digitalisierung nur alle zwei Monate tagen sollen, sind deren Aufgabengebiete auf Grundsatzfragen beschränkt, mit der Folge, dass nicht sämtliche Vorlagen, die die Themen Gleichstellung und Digitalisierung berühren, in diesen Ausschüssen vorberaten werden. Dieses sollte insbesondere für Vergabevorlagen gelten, da bei diesen der lange Beratungslauf zu wirtschaftlichen Nachteilen für die Hansestadt Lübeck führen könnte. Für Vergabevorlagen ist deshalb grundsätzlich weiterhin ausschließlich der Hauptausschuss zuständig.

Die Beschlussfassung zum Neuzuschnitt der Ausschüsse wurde zum Anlass genommen, die Bezeichnungen der Ausschüsse soweit möglich zu vereinheitlichen. Auch die Aufgabengebiete der einzelnen Ausschüsse wurden auf Aktualität geprüft. So wurde z.B. das Aufgabengebiet des Ausschusses für Soziales an die aktuellen Gegebenheiten angepasst und modernisiert. Beim Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den „Kurbetrieb Travemünde (KBT)“ wurden die Grundstücksangelegenheiten ausdrücklich mit aufgenommen, da es der geleb-

ten Praxis entspricht, dass diese dem Ausschuss zur Vorberatung vorgelegt werden. Gestrichen wurden die Aufgabengebiete Hafen und Schifffahrt, da auch hier schon bisher aufgrund der Zuordnung der LPA zum Fachbereich 5 der Bauausschuss zuständig war. Diese Zuständigkeit wird jetzt ausdrücklich beim künftigen Ausschuss für Bauen und Hafen mit aufgenommen, der gleichzeitig dann auch Werkausschuss des neuen Eigenbetriebs Hafen Lübeck sein wird. Gestrichen wurden die von der Hansestadt Lübeck verwalteten Stiftungen, da die Stiftungsverwaltung seit einiger Zeit beim Bereich Haushalt und Steuerung im Fachbereich 1 angesiedelt ist. Hier erfolgt dann zukünftig eine Befassung im Hauptausschuss und der Bürgerschaft. Folgerichtig wurden entsprechend auch die Stiftungen Lübecker Altstadt und Haus der Jugend beim Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege bzw. beim Jugendhilfeausschuss aus dem Aufgabengebiet gestrichen.

Für den Ausschuss für Gleichstellung ist in § 6 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfs der Hauptsatzung zudem vorgesehen, dass eine geschlechterparitätische Besetzung anzustreben ist. Weitere Vorgaben sind durch die Hauptsatzung nicht möglich, da sich die Besetzung der Ausschüsse allein nach den Regelungen der Gemeindeordnung richtet und dort lediglich das Spiegelbildlichkeitsprinzip zu beachten ist. Nachdem die Hauptsatzung in Kraft getreten ist, sind mindestens vier Ausschüsse neu zu besetzen. Dabei handelt es sich um den Ausschuss für Gleichstellung, den Ausschuss für Digitales, den Ausschuss für Klima, Umwelt und die Entsorgungsbetriebe Lübeck sowie den Ausschuss für Sicherheit, Ordnung, Krisenmanagement und zivile Verteidigung. Zuvor ist eine Einigung der Fraktionen über die Zugriffsrechte für die Besetzung der Vorsitzenden Ausschüsse erforderlich. Dadurch, dass sich die Gesamtzahl der Ausschüsse um einen Ausschuss erhöht, entsteht ein weiteres Zugriffsrecht. Sollte es nicht gelingen, Einigkeit über die Zugriffsrechte für die Besetzung der Vorsitzenden zu erzielen, bliebe nur die Neubesetzung aller Ausschüsse, wobei es auch für dieses Verfahren erforderlich wäre, dass zumindest über dieses Vorgehen Einigkeit besteht. [VO/2025/11476 Strategische Neuordnung der Hafenverwaltung im PORT OF LÜBECK](#)

Mit dem vorstehenden Beschluss wurde u.a. die Gründung des Eigenbetriebes Hafen Lübeck (EHL) beschlossen. Darin ist vorgesehen, dass der Bauausschuss als Ausschuss für Bauen und Hafen Werkausschuss des Eigenbetriebes ist. Entsprechend war die Bezeichnung des Ausschusses und das Aufgabengebiet anzupassen.

Zudem wurde beschlossen, dass künftig der Ausschuss für Bauen und Hafen als Werkausschuss über die Festsetzung der vom Eigenbetrieb erhobenen privatrechtlichen Entgelte entscheidet. Dieses wurde in § 10 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes umgesetzt.

[VO/2024/13776-01-01 Änderungsvorschlag der Verwaltung zum ÄA zur Vergabe von Gewerbegrundstücken in der Hansestadt Lübeck](#)

In der Vorlage wurden bereits konkrete Formulierungsvorschläge für eine Änderung der Hauptsatzung benannt, die nunmehr in § 9 des vorliegenden Entwurfs aufgenommen wurden. Damit wird die Zuständigkeit des Hauptausschusses für die Vergabe von Gewerbegrundstücken begründet, wenn von dem von der Bürgerschaft beschlossenen Kriterien bei

der Vergabe abgewichen werden soll.

#### VO/2026/14934 – Änderung der Hauptsatzung § 14 – Punkt 6

Auf Antrag des Beirats für Senior:innen hat die Bürgerschaft eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Beiräte auf 189 EUR beschlossen. Die entsprechenden Anpassungen sind in den vorliegenden Entwurf eingefügt.

Weitere Änderungen erfolgen in § 8 der Hauptsatzung, aus dem sich die Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ergeben. Hier werden teilweise die vorgesehenen Wertgrenzen moderat angepasst und darüber hinaus klarstellende Formulierungen aufgenommen, die die Anwendbarkeit der Satzungsregelungen für alle Beteiligten erleichtern sollen. So wird z.B. nunmehr die Bestellung von Erbbaurechten für Grundstücke, die mit einem Einfamilienhaus, Doppelhaushälften oder Reihenhäusern bebaut werden sollen oder bereits entsprechend genutzt werden bis zu einem Wert von 350.000 EUR auf den Bürgermeister delegiert, bei allen anderen Fällen der Erbbaurechtsbestellung bleibt es bei dem bisherigen Wert von bis zu 175.000 EUR. Für den Verkauf von Grundstücken gilt nunmehr ein Wert bis zu 350.000 EUR, statt bisher 175.000 EUR.

Weitere Anpassungen erfolgen z.B. in den §§ 17 und 18 des vorliegenden Entwurfs. Dabei wird insbesondere die Regelung zur Verarbeitung personenbezogener Daten in § 18 an die aktuell geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst.

Sonstige Änderungen sind vor allem redaktioneller Art und dienen der Vereinheitlichung verwendeter Formulierungen oder resultieren aus der Änderung gesetzlicher Grundlagen, wie z.B. der Verweis auf die aktuelle Entschädigungsverordnung in § 14 der Hauptsatzung.

Die Hauptsatzung ist nach der Beschlussfassung zunächst der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen, erst nach Erteilung der Genehmigung kann die Satzung durch die Bekanntmachung in Kraft treten.

#### **Zu Beschlussvorschlag 2:**

Aufgrund der umfassenden Änderungen in der Hauptsatzung war auch eine vollständige Neufassung der Zuständigkeitsordnung erforderlich.

Dabei wurden nicht nur die Bezeichnungen der Ausschüsse entsprechend der Hauptsatzung angepasst, sondern auch wie in § 8 der Hauptsatzung die bisher vorgesehenen Wertgrenzen, ab denen eine Entscheidung des Hauptausschusses erforderlich ist, moderat nach oben angepasst. Eingefügt wird hinsichtlich der Vergabeentscheidungen eine Aufteilung nach Dienst- oder Lieferleistungen und Bauleistungen. Die Wertgrenzen erhöhen sich von bisher 175.000 EUR auf künftig 250.000 EUR bzw. 350.000 EUR. Bei den Bauleistungen ist ab einer bestimmten Wertgrenze der Hauptausschuss nicht nur bei investiven Maßnahmen zu beteiligen, sondern klarstellend auch bei bestimmten sogenannten konsumtiven Maßnahmen, soweit es sich hier um den Abschluss von Rahmenverträgen oder um Projekte handelt.

Auch die Regelungen zur Fortführung von Vorhaben werden moderat angepasst. Für die Vergabe von Gutachten-, Beratungs- und Planungsaufträgen bleibt es bei der bisherigen Wertgrenze von 25.000 EUR. Neu eingefügt wird in § 1 Abs.1 Ziff.1 1.4 eine Regelung über die Annahme von Spenden und Schenkungen, wonach der Hauptausschuss über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten der Hansestadt Lübeck oder Vermittlung zugunsten eines Dritten von gemeinnützigen Stiftungen mit einem Wert von mehr als 300.000 EUR bis 500.000 EUR, von anderen Geberinnen oder Gebern mit einem Wert von mehr als 100.000 EUR bis zu 200.000 EUR entscheidet. Dies entspricht bereits der gelebten Praxis auf der Grundlage von VO/2013/00464 und der entsprechenden intern geltenden Geschäftsanweisung. Zur Klarstellung war diese Regelung aber angebracht.

Ebenfalls wurde auch hier die Beschlussfassung zu VO/2024/13776-01-01 umgesetzt und klargestellt, dass der Ausschuss für Wirtschaft und den Kurbetrieb Travemünde die Entscheidungen des Hauptausschusses über die Vergabe von Gewerbegrundstücken vorberät.

### **Zu Beschlussvorschlag 3**

Die Wertgrenzen blieben seit mehr als 25 Jahren unverändert. Die moderate Anhebung der Wertgrenzen dürfte in Teilbereichen zu einer Bürokratieentlastung beitragen. Angesichts der seit einiger Zeit zu beobachtenden Teuerungsraten insbesondere im Baubereich bleibt abzuwarten, ob der erhoffte Effekt durchträgt. Aus diesem Grund sollte nach drei Jahren evaluiert werden, ob die Entlastungseffekte eingetreten sind.

#### **Anlage(n):**

- 1 - Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck (Neufassung 2026) Anlage 1 (öffentlich)
- 2 - ZustO-Anlage 2 (öffentlich)
- 3 - Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck (Synopsis Neufassung 2026) Anlage 3 (öffentlich)
- 4 - Synopsis ZustO-Anlage 4 (öffentlich)

Bürgermeister Jan Lindenau

A photograph of the Lübeck Rathaus (City Hall) building, a large brick structure with multiple green-tiled spires and arched windows. The building is set against a clear blue sky. A red banner is overlaid on the image, containing the title text.

# Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck

in der Fassung vom xx.xx.2026

Entwurf

Informationen finden Sie unter: [www.luebeck.de/Hauptsatzung](http://www.luebeck.de/Hauptsatzung)

Hansestadt Lübeck  
Bürgermeister  
Bereich Personal  
Rathaus | 23539 Lübeck  
(0451) 115  
[personal@luebeck.de](mailto:personal@luebeck.de)  
[www.luebeck.de](http://www.luebeck.de)



Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom xx.xx.2026 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für die Hansestadt Lübeck erlassen:

## **§ 1**

### **Name, Wappen, Dienstsiegel, Flagge und Banner**

- (1) Die Stadt Lübeck, vormals Haupt der Hanse, von 1226 bis 1937 freie Reichsstadt, führt in Erinnerung an ihre große Vergangenheit und als Mahnung und Verpflichtung für ihre Bürgerinnen und Bürger den Namen

#### **H a n s e s t a d t L ü b e c k**

- (2) Das Wappen zeigt in goldenem Schild einen rotbewehrten schwarzen Doppeladler mit weiß und rot geteiltem Brustschild (lübeckischer Doppeladler).

Die große Form des Wappens zeigt das Wappen, das von zwei goldenen Löwen gehalten und von einem gekrönten Helm mit wachsendem rotbewehrten schwarzen einköpfigen Adler als Helmzier überhöht wird; die Helmdecken sind weiß (= silbern) und rot.

- (3) Das Dienstsiegel zeigt den lübeckischen Doppeladler mit der Umschrift "Hansestadt Lübeck".
- (4) Die Flagge ist von alters her waagrecht geteilt, oben weiß und unten rot. Sie zeigt in der der Flaggenstange zugekehrten oberen Ecke den lübeckischen Doppeladler.

Das Banner zeigt im oberen Teil auf weißem Grund den lübeckischen Doppeladler. Der untere Teil ist senkrecht geteilt, links weiß und rechts rot.

- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Sie oder er kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen.

## **§ 2**

### **Bürgerschaft**

- (1) Die Stadtvertretung der Hansestadt Lübeck führt dem Herkommen gemäß die Bezeichnung "Bürgerschaft".
- (2) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter führen die Bezeichnung "Mitglied der Bürgerschaft".
- (3) Die oder der Vorsitzende der Bürgerschaft führt die Bezeichnung Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident.
- (4) Die Bürgerschaft soll je nach Geschäftslage einmal im Monat, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.
- (5) In öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft sind Bild-, Film- und Tonaufnahmen durch die Medien und / oder die Hansestadt Lübeck mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig. Die Sitzungen können sowohl live übertragen als auch als Aufzeichnung in Mediatheken zur Verfügung gestellt werden. Die gesetzlichen Rechte der Anwesenden, insbesondere bezüglich

datenschutzrechtlicher Belange, sind zu beachten. Die geplante Aufnahme ist der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten vor der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er kann Aufnahmen, die den Sitzungsablauf stören, untersagen.

- (6) Die Bürgerschaft gibt sich zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten gem. § 34 Abs. 2 GO eine Geschäftsordnung.

## **§ 2a**

### **Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

- (1) Im Falle von Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Bürgerschaft an Sitzungen der Bürgerschaft erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Bürgerschaft ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder der Bürgerschaft im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können entsprechend Abs. 1 durchgeführt werden, sofern zu dem Zeitpunkt der Sitzung die erforderliche Infrastruktur räumlich, zeitlich und technisch zur Verfügung gestellt werden kann. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Ausschussvorsitzende in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (3) Es wird ein Verfahren entwickelt, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Abs. 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Abs. 1 bekanntgemacht.
- (4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.
- (5) Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Bürgerschaft.

## **§ 3**

### **Stadtpräsidentin / Stadtpräsident**

- (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident übt die ihr oder ihm als Vorsitzende oder Vorsitzenden der Bürgerschaft nach der Gemeindeordnung, nach dieser Hauptsatzung sowie nach der Geschäftsordnung für die Bürgerschaft obliegenden Rechte und Pflichten aus.
- (2) Die Bürgerschaft wählt die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten und ihre oder seine erste und zweite Stellvertretung in der ersten Sitzung nach Beginn der Wahlzeit aus ihrer Mitte.
- (3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt die Belange der Bürgerschaft gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als dem verwaltungsleitenden Organ der Stadt.

- (4) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt bei öffentlichen Anlässen die Bürgerschaft sowie gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Stadt als Gebietskörperschaft. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichten sich frühzeitig über bevorstehende Repräsentationstermine und stimmen ihr Auftreten für die Stadt im Einzelfall miteinander ab.
- (5) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von der ersten Stellvertreterin oder dem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von der zweiten Stellvertreterin oder dem zweiten Stellvertreter vertreten.
- (6) Scheidet die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident oder eine oder einer der Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Bürgerschaft aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von fünf Monaten ab dem Tag des Ausscheidens durchzuführen.

#### **§ 4**

##### **Bürgermeisterin / Bürgermeister; Senatorinnen und Senatoren**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird von den Bürgerinnen und Bürgern auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgerschaft wählt auf die Dauer von sechs Jahren vier hauptamtliche Stadträtinnen und Stadträte, die die Bezeichnung "Senatorin" oder "Senator" führen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie die Senatorinnen und Senatoren sollten ihren Wohnsitz in der Hansestadt Lübeck nehmen.
- (4) Die Bürgerschaft wählt eine Senatorin oder einen Senator für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit zur Vertreterin oder zum Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im Sinne des § 62 Abs. 1 und 2 GO mit der zusätzlichen Bezeichnung "Erste stellvertretende Bürgermeisterin" oder "Erster stellvertretender Bürgermeister". Sie wählt eine weitere Senatorin oder einen weiteren Senator zur zweiten Vertreterin oder zum zweiten Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit der zusätzlichen Bezeichnung "Zweite stellvertretende Bürgermeisterin" oder "Zweiter stellvertretender Bürgermeister". Sie wählt eine weitere Senatorin oder einen weiteren Senator zur dritten Vertreterin oder zum dritten Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit der zusätzlichen Bezeichnung "Dritte stellvertretende Bürgermeisterin" oder "Dritter stellvertretender Bürgermeister".
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die übrigen hauptamtlichen Senatorinnen und Senatoren erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Höchstsätze der Kommunalbesoldungsverordnung.

#### **§ 5**

##### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten werden von der alleinigen Leiterin des Frauenbüros wahrgenommen. Ihre Bestellung zur Gleichstellungsbeauftragten erfolgt durch die Bürgerschaft. Die Tätigkeit ist hauptamtlich. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.

- (2) Die Leiterin des Frauenbüros trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Hansestadt Lübeck bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
1. Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Bürgerschaft und der Verwaltung.
  2. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen.
  3. Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Hansestadt Lübeck.
  4. Anbieten von Sprechstunden und Beratung für Frauen.
  5. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
  6. Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Gleichstellung und dessen Beratung.
- (3) Die Leiterin des Frauenbüros ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Leiterin des Frauenbüros im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben und Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Leiterin des Frauenbüros kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Bürgerschaft, des Hauptausschusses und der übrigen Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Leiterin des Frauenbüros kann eigene Gremiovorlagen erstellen und selbst unterzeichnen; die Einbringung erfolgt durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.
- (6) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung für das Frauenbüro.

## **§ 6**

### **Ausschüsse Zusammensetzung und Aufgabengebiete**

- (1) Gemäß § 45 a Abs. 1 GO wird ein Hauptausschuss gebildet.

Zusammensetzung: 15 stimmberechtigte Mitglieder der Bürgerschaft und als weiteres Mitglied ohne Stimmrecht die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister nach § 45 a Abs. 2 GO. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident sollte Mitglied des Hauptausschusses sein.

Jede durch stimmberechtigte Mitglieder im Hauptausschuss vertretene Fraktion kann bis zur Anzahl ihrer Hauptausschussmitglieder stellvertretende Hauptausschussmitglieder vorschlagen. Das stellvertretende Hauptausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein

Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

*Aufgabengebiete:*

Gesetzlich übertragene Aufgaben nach § 45 b GO und § 9 dieser Hauptsatzung; übertragene Entscheidungen nach §§ 28 und 65 GO sowie § 9 dieser Hauptsatzung, Stiftungen „St. Johannis Jungfrauenkloster“, „Heiligen-Geist-Hospital“, „Westerauer Stiftung“, „Lübecker Wohnstifte“, „Vereinigte Testamente“, „Kriegsopferdank“, „Stiftung Haus der Jugend“ und „Stiftung Lübecker Altstadt“ sowie Unterstützung des Rechnungsprüfungsamtes bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

- (2) Nach § 45 Abs. 1 GO werden zur Vorbereitung der Beschlüsse der Bürgerschaft und zur Kontrolle der Verwaltung folgende ständige Ausschüsse gebildet:

**Fachbereich 1**

1. Ausschuss für Gleichstellung

Zusammensetzung: 15 stimmberechtigte Mitglieder

*Aufgabengebiete:*

Grundsatzfragen zu Geschlechtergleichstellung und -gerechtigkeit, Diversität, Gender Mainstreaming und Gender Budgeting

2. Ausschuss für Digitalisierung

Zusammensetzung: 15 stimmberechtigte Mitglieder

*Aufgabengebiete:*

Digitale Strategie, Grundsatzfragen der digitalen Transformation

**Fachbereich 2**

3. Ausschuss für Wirtschaft und den Kurbetrieb Travemünde

Zusammensetzung: 15 stimmberechtigte Mitglieder

*Aufgabengebiete:*

Wirtschaftsförderung, Grundstücksangelegenheiten, soweit nicht die von der Hansestadt Lübeck verwalteten Stiftungen betroffen sind, Märkte, Kleingartenwesen, Angelegenheiten des Kurbetriebes Travemünde

4. Ausschuss für Soziales und die Senior:Inneneinrichtungen

Zusammensetzung: 15 stimmberechtigte Mitglieder

*Aufgabengebiete:*

Sozialwesen, Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Senior:InnenEinrichtungen, Gesundheitswesen, Teilhabe, Unterkunftssicherung, Migration, Ehrenamt, Sozialplanung

### **Fachbereich 3**

5. Ausschuss für Klima, Umwelt und die Entsorgungsbetriebe Lübeck

Zusammensetzung: 15 stimmberechtigte Mitglieder

*Aufgabengebiete:*

Umwelt- und Klimaschutz, Forst- und Jagdangelegenheiten, Umweltauswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung, Angelegenheiten der Entsorgungsbetriebe Lübeck

6. Ausschuss für Sicherheit, Ordnung, Krisenmanagement und zivile Verteidigung

Zusammensetzung: 15 stimmberechtigte Mitglieder

*Aufgabengebiete:*

Sicherheit und Ordnung (ohne Verkehrsaufsicht), Verhältnis zwischen Stadt und Polizei (Polizeibeirat), Katastrophenschutz, Krisenmanagement und zivile Verteidigung

### **Fachbereich 4**

7. Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege

Zusammensetzung: 15 stimmberechtigte Mitglieder

*Aufgabengebiete:*

Allgemeine Kulturpflege, Stadtbibliothek, Öffentliche Bücherei, Archiv, Museen, Förderung der Musik, Bau- und Bodendenkmalpflege, Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den Lübecker Hochschulen, Kulturstiftung in Haushaltsangelegenheiten

8. Ausschuss für Schule, Sport und die Lübecker Schwimmbäder

Zusammensetzung: 15 stimmberechtigte Mitglieder

*Aufgabengebiete:*

Schulwesen, insbesondere Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, berufsbildende Schulen, Förderzentren, Volkshochschule, schulpsychologische Beratungsstelle, Sportwesen, Angelegenheiten der Lübecker Schwimmbäder, Lübecker Bildungsfonds

### **Fachbereich 5**

9. Ausschuss für Bauen und Hafen

Zusammensetzung: 15 stimmberechtigte Mitglieder

*Aufgabengebiete:*

Bauwesen, Verkehrsanlagen, Verkehrsaufsicht, öffentliche Garten- und Parkanlagen, Friedhöfe einschl. Kapellen, Kinderspielplätze, Hafen und Schifffahrt, Angelegenheiten des Eigenbetriebes Hafen Lübeck

(3) Neben den in Abs. 1 und 2 genannten Ausschüssen werden folgende nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschüsse bestellt:

1. Jugendhilfeausschuss nach dem Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe

*Aufgabengebiete:*

Näheres ergibt sich aus der Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Lübeck, Angelegenheiten des Projektes Kriminalprävention

2. Wahlprüfungsausschuss für die Gemeindewahl nach § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz und § 66 Gemeinde- und Kreiswahlordnung

- (4) Mitglieder der Ausschüsse nach Abs. 2 sind Mitglieder der Bürgerschaft und zur Bürgerschaft wählbare Bürgerinnen und Bürger (bürgerliche Mitglieder). Die Anzahl der bürgerlichen Mitglieder darf die der Mitglieder der Bürgerschaft im Ausschuss nicht erreichen. Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach der Verhältniswahl in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Im Ausschuss für Gleichstellung ist eine geschlechterparitätische Besetzung anzustreben.
- (5) Jede Fraktion kann je Ausschuss gem. § 46 Abs. 4 GO bis zu sechs stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Hinsichtlich der Stellvertretung gilt die Regelung in Abs. 1 entsprechend.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Bürgerschaft**

Die Bürgerschaft trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO und dieser Hauptsatzung zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner vorbehaltlich des § 13 über:
1. die Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten bei einem Belastungswert bis zu 350.000 EUR; hierunter fällt nicht die Bestellung von Erbbaurechten,
  2. die Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken bei einem Grundstückswert bis zu 175.000 EUR, ausgenommen hiervon bis zu einem Grundstückswert von 350.000 EUR die Bestellung von Erbbaurechten für Grundstücke, die mit einem Einfamilienhaus, Doppelhaushälften oder Reihenhäusern bebaut werden sollen oder bereits entsprechend genutzt werden,
  3. die entgeltliche Veräußerung, der Tausch sowie der Erwerb von Grundstücken, Bauwerken und Erbbaurechten bei einem Wert bis zu 350.000 EUR je Grundstück,
  4. die entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bei einem Wert bis zu 175.000 EUR,
  5. den Erwerb von Vermögensgegenständen außer den in Nr. 3 genannten bei einem Wert bis zu 175.000 EUR,
  6. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit die jährliche Belastung 150.000 EUR nicht übersteigt,

7. die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bei einem Wert bis zu 50.000 EUR,
  8. die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten der Hansestadt Lübeck oder Vermittlung zugunsten eines Dritten von gemeinnützigen Stiftungen mit einem Wert bis 300.000 EUR, von anderen Geberinnen oder Gebern mit einem Wert bis zu 100.000 EUR,
  9. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, bei einem Wert bis zu 500.000 EUR,
  10. den Erlass und die Niederschlagung von privatrechtlichen Ansprüchen, Ansprüchen aus öffentlich - rechtlichen Verträgen, öffentlichen Abgaben und Gemeindesteuern, bis zu einem Wert von 175.000 EUR,
  11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der geltend gemachte Anspruch einen Betrag von 500.000 EUR nicht übersteigt,
  12. den Abschluss von Vergleichen, wenn der Ausgangswert, über den der Vergleich abgeschlossen wird, einen Betrag von 175.000 EUR nicht übersteigt,
  13. die Vermietung oder Verpachtung, Anmietung oder Anpachtung, Nutzungsüberlassung von Grundstücken und beweglichen Sachen bis zu einer Jahresmiete bzw. Jahrespacht oder einem jährlichen Nutzungsentgelt von 50.000 EUR,
  14. Entscheidungen über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben in Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB), soweit nicht durch Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss übertragen,
  15. Angelegenheiten unterhalb der in der Zuständigkeitsordnung nach § 10 dieser Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen.
  16. Vergabe von Aufträgen, soweit nicht im Rahmen der Zuständigkeitsordnung dem Hauptausschuss vorbehalten. Über die Vergabe von Konzessionen entscheidet die Bürgerschaft.
- (3) Bei den vorstehenden Beträgen des Abs. 2 handelt es sich um Nettobeträge.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Hauptausschusses**

- (1) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Ausschüsse und kontrolliert die Umsetzung der von der Bürgerschaft festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung. Zu diesen Aufgaben gehört es vor allem,
  1. Beschlüsse der Bürgerschaft über die Festsetzung von Zielen und Grundsätzen vorzubereiten sowie deren Umsetzung in der Verwaltung zu kontrollieren;
  2. das von der Bürgerschaft zu beschließenden Berichtswesens zu entwickeln und bei der Kontrolle der Verwaltung anzuwenden;
  3. auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse hinzuwirken. In diesem Rahmen kann der Hauptausschuss die den Ausschüssen im Einzelfall gem. § 27 Abs. 1 GO übertragenen

Entscheidungen an sich ziehen, wenn der Ausschuss noch nicht entschieden hat. Im Übrigen kann er die vorbereitenden Beschlussvorschläge der Ausschüsse an die Bürgerschaft durch eigene Vorschläge ersetzen.

- (2) Der Hauptausschuss berät auf Wunsch der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ihre oder seine Vorlagen sowie Vorlagen aus den Ausschüssen, die der Bürgerschaft zur Entscheidung entgegengebracht werden sollen.
- (3) Der Hauptausschuss ist Dienstvorgesetzter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; er hat keine Disziplinarbefugnis.
- (4) Der Hauptausschuss trifft ferner die Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder den Senatorinnen und Senatoren unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (5) Über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Personen entscheidet der Hauptausschuss.
- (6) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Er entscheidet über die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Beteiligung und privatrechtlichen Beteiligung der Hansestadt Lübeck. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in nichtöffentlicher Sitzung halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Bürgerschaft und der Ausschüsse zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.
- (7) Bei Entscheidungen in Gesellschaften,
  1. an denen die Hansestadt Lübeck mittelbar oder unmittelbar mit mehr als fünfundzwanzig Prozent beteiligt ist, legt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Hauptausschuss vor einer Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung bzw. zur Empfehlung an die Bürgerschaft vor:
    - a. Beschlüsse, zu denen der Aufsichtsrat keine vorherige Empfehlung abgegeben hat, mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates;
    - b. Beschlüsse, bei denen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister von einer Empfehlung des Aufsichtsrats abweichen möchte;
    - c. Änderungen von Geschäftsführer:innendienstverträgen, mit denen die Gesamtvergütung (Grundgehalt plus variable Bestandteile) um mehr als fünf Prozent erhöht werden soll.
  2. die KWL GmbH und Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH betreffend, legt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Hauptausschuss vor einer Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung außerdem folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung bzw. zur Empfehlung an die Bürgerschaft vor:
    - a. Vergaben von Gewerbegrundstücken, bei denen gemäß dem von der Bürgerschaft beschlossenen Kriterienkatalog für die Vergabe von Gewerbegrundstücken für das Gewerbegebiet Semiramis weniger als 105, aber mehr als 90 Punkte bzw. für das Gewerbegebiet Dänischburg oder andere städtische Gewerbegrundstücke weniger als 99 aber mehr als 84 Punkte erreicht werden;

- b. Vergaben von Gewerbegrundstücken, bei denen gemäß dem von der Bürgerschaft beschlossenen Kriterienkatalog für die Vergabe von Gewerbegrundstücken zwei von drei Kriterien in den Kategorien ‚Für HL wichtige/ relevante/ innovative/ interessante Branche bzw. Unternehmensentwicklung‘, ‚Bonus 2: Gemeindliches Einvernehmen‘ und Bonus 4: Besondere Relevanz‘ erfüllt werden.
- 3. an der die Hansestadt Lübeck direkt mehrheitlich beteiligt ist, aber kein Aufsichtsrat vorhanden ist, legt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Hauptausschuss jeweils einen gesonderten Verfahrensvorschlag für die Gesellschafterentscheidungen vor.
- (8) Der Hauptausschuss entscheidet über die entgeltliche Veräußerung von Gewerbegrundstücken, die von der Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH vermarktet werden, bei einem Nettowert über 175.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR je Grundstück.
- (9) Weitere dem Hauptausschuss übertragene Entscheidungen ergeben sich aus der von der Bürgerschaft beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die während der Dienststunden im Rathaus, 1.100 - Büro der Bürgerschaft oder unter [www.bekanntmachungen.luebeck.de](http://www.bekanntmachungen.luebeck.de) eingesehen werden kann.

## **§ 10**

### **Aufgaben der sonstigen Ausschüsse**

- (1) Die den übrigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der von der Bürgerschaft beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die während der Dienststunden im Rathaus, 1.100 - Büro der Bürgerschaft oder unter [www.bekanntmachungen.luebeck.de](http://www.bekanntmachungen.luebeck.de) eingesehen werden kann.
- (2) Der Ausschuss für Bauen und Hafen als Werkausschuss des Eigenbetriebes Hafen Lübeck entscheidet über die Festsetzung der vom Eigenbetrieb erhobenen allgemeinen privatrechtlichen Entgelte.
- (3) Den Ausschüssen nach § 6 Abs. 2 wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

## **§ 11**

### **Einwohnerversammlung**

- (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann gemäß § 16 b GO zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen, wobei dieses mindestens einmal jährlich geschehen muss. Das Recht der Bürgerschaft, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf die Stadtteile durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden ist. Zeit, Ort und Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu geben.

- (3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens fünfzig vom Hundert der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
  1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Wortlaut der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis dieser Abstimmung.Die Niederschrift wird von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Bürgerschaft behandelt werden müssen, sind dieser innerhalb von drei Monaten zur Beratung vorzulegen.

## **§ 12**

### **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sind diese in angemessener Weise zu beteiligen.
- (2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist in geeigneter Weise darzulegen, wie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Abs. 1 durchgeführt wurde.

## **§ 13**

### **Öffentliche Grünflächen**

- (1) Vorhandene oder geplante Grünflächen sowie Sport- und Spielplätze, die im Eigentum der Hansestadt Lübeck stehen, dürfen durch Überlassung an Dritte nicht ihrer Bestimmung entzogen werden. Daher ist für einen Verkauf und für die Bestellung eines Erbbaurechts die vorherige Zustimmung der Bürgerschaft einzuholen. Sofern die Größe der Fläche 500 qm nicht überschreitet und die Wertgrenzen nach § 8 Abs. 2 Ziffer 2 und Ziffer 3 eingehalten werden, entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

- (2) Über die Zustimmung zu einer Vermietung oder Verpachtung oder eine andere Gebrauchsüberlassung an Dritte entscheidet bei Grünflächen bis zu 500 qm die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, bei Grünflächen von 500 qm bis 1000 qm der Hauptausschuss; im Übrigen die Bürgerschaft.

## § 14

### Entschädigungen der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger

- (1) Den in der Bürgerschaft, den Ausschüssen und Beiräten der Hansestadt Lübeck ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern werden Entschädigungen nach Maßgabe des § 24 GO in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO vom 29.03.2023 [GVOBl. Schl.-H. S. 215] in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der nachfolgenden Bestimmungen gewährt. Entsprechendes gilt für spezialgesetzlich geregelte Beiräte, soweit auf § 24 GO hingewiesen wird, für die Kreisjägermeisterin oder den Kreisjägermeister nach Maßgabe des § 35 Abs. 4 des Landesjagdgesetzes. Entschädigungen für die ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren sind in der Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr geregelt.
- (2) Mitglieder der Bürgerschaft erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von einhundert Prozent des jeweils in der EntschVO festgelegten Höchstsatzes.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:
1. Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident in Höhe von 1.013,00 EUR
  2. Erste stellvertretende Stadtpräsidentin oder Erster stellvertretender Stadtpräsident in Höhe von zwanzig Prozent des Betrages nach Ziffer 1, demnach 202,60 EUR.
  3. Zweite stellvertretende Stadtpräsidentin oder Zweiter stellvertretender Stadtpräsident in Höhe von zehn Prozent des Betrages nach Ziffer 1, demnach 101,30 EUR.
  4. Fraktionsvorsitzende in Höhe von 292,00 EUR, wobei stellvertretende Fraktionsvorsitzende für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen erhalten.
  5. Mitglieder des Hauptausschusses in Höhe von 243,00 EUR; ein zusätzliches Sitzungsgeld wird nicht gewährt.
- (4) Im Einzelnen gelten für die nachstehend genannten Funktionen folgende Entschädigungsleistungen:
1. Vorsitzende / Vorsitzender des Hauptausschusses und Stellvertretung  
Die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 Ziffer 5 eine um fünfzig Prozent erhöhte monatliche Aufwandsentschädigung; das entspricht einem Betrag von 121,50 EUR.  
Die oder der stellvertretende Vorsitzende erhält für jede im Vertretungsfall geleitete Hauptausschusssitzung zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 Ziffer 5 ein Sitzungsgeld gemäß Abs. 6 Satz 1.

## 2. Stellvertretende Mitglieder des Hauptausschusses

Stellvertretende Mitglieder des Hauptausschusses erhalten neben der Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 2 für die Teilnahme an den Sitzungen des Hauptausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Betrages nach Abs. 6 Satz 1.

## 3. Mitglieder der Ausschüsse und Stellvertretung

Die bürgerlichen Mitglieder der kraft Gesetz oder durch Bürgerschaftsbeschluss gemäß § 45 Abs. 1 GO gebildeten Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt bzw. entsandt worden sind, sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Sitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Betrages nach Abs. 6 Satz 1; entsprechendes gilt im Vertretungsfall für deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

Ausschussmitglieder, die der Bürgerschaft angehören, erhalten mit Ausnahme der stellvertretenden Hauptausschussmitglieder nach Ziffer 2 neben der Gewährung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 kein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den vorgenannten Sitzungen.

## 4. Vorsitzende von Ausschüssen und Stellvertretung

Ausschussvorsitzende, mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung neben der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 2 oder dem Sitzungsgeld gemäß Absatz 4 Ziffer 2 ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Betrages nach Abs. 6 Satz 1. Bei der Verhinderung von Ausschussvorsitzenden gilt Entsprechendes für deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden und aller stellvertretenden Vorsitzenden gilt dies für das älteste Mitglied, welches die Sitzungsleitung übernimmt.

## 5. Mitglieder der Beiräte

Mitglieder von Beiräten gem. § 47 d GO (sonstige Beiräte) und Beiräten aufgrund spezialgesetzlicher Regelung (vgl. Abs. 1) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe des Betrages nach Abs. 6 Satz 1. Entsprechendes gilt im Vertretungsfall für deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse im Sinne von § 6 als beauftragte Mitglieder nach § 47 e Abs. 2 Satz 2 GO erhält das beauftragte Mitglied, bei Teilnahme an der Ausschusssitzung, ein Sitzungsgeld nach Satz 1. Entsprechendes gilt im Vertretungsfall für ein stellvertretendes Mitglied.

## 6. Vorsitzende von Beiräten und Stellvertretung

Vorsitzende von sonstigen Beiräten und Beiräten aufgrund spezialgesetzlicher Regelung (vgl. Abs. 1) erhalten ab dem 01.01.2026 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 189,00 EUR. Ein zusätzlicher Anspruch auf ein Sitzungsgeld nach Abs. 4 Ziffer 4 besteht nicht. Abweichend von Satz 1 erhält die oder der Vorsitzende des Jagdbeirates für jede geleitete Beiratssitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 189,00 EUR; höchstens jedoch den Betrag nach Satz 1. Die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten für jede im Vertretungsfall geleitete Beiratssitzung neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 4 Ziffer 4 ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Betrages gemäß Abs. 6 Satz 1.

## 7. Kreisjägermeisterin / Kreisjägermeister

Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister erhält für die Dauer der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 307,00 EUR. Die stellvertretende Kreisjägermeisterin oder der stellvertretende Kreisjägermeister erhalten für die Vertretung eine jährliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 307,00 EUR.

- (5) Soweit bei Eintreten einer Unterbrechung der ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 11 Abs. 2 Satz 1 EntschVO abzusehen ist, dass diese voraussichtlich länger als drei Monate andauern wird, ist dem Büro der Bürgerschaft unverzüglich Mitteilung zu machen; spätestens jedoch vor Ablauf der drei Monate. Zuviel gezahlte Beträge sind von der Empfängerin oder dem Empfänger der Aufwandsentschädigung zu erstatten bzw. werden vom Büro der Bürgerschaft mit eventuell bestehenden künftigen Ansprüchen auf Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten verrechnet.
- (6) Das Sitzungsgeld beträgt einhundert Prozent des jeweils in der EntschVO festgelegten Höchstsatzes. Für mehrere an einem Tag stattfindende Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Für eine Sitzung, die nicht am selben Tag beendet wird, werden zwei Sitzungsgelder gezahlt, wenn die Sitzung insgesamt mindestens acht Stunden gedauert hat.
- (7) Der Höchstbetrag der Verdienstausschüttung je Stunde für Selbständige gem. § 13 Abs. 2 EntschVO beträgt 27,50 EUR; maximal 137,50 EUR pro Tag.
- (8) Der Stundensatz der Entschädigung für die Abwesenheit vom Haushalt gem. § 13 Abs. 3 EntschVO entspricht der Höhe des halben Sitzungsgeldes nach Abs. 6 Satz 1.
- (9) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern werden die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück; die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 4 Bundesreisekostengesetz (BRKG).  
Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 BRKG. Für Dienstreisen finden bei der Gewährung von Reisekostenvergütung die für die Beamtinnen und Beamten der Hansestadt Lübeck geltenden Grundsätze entsprechend Anwendung.
- (10) Sachschäden bei Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit werden nach den für Berufsbeamtinnen und Berufsbeamte geltenden Bestimmungen ersetzt.

## § 15

### **Verträge mit Mitgliedern der Bürgerschaft, Mitgliedern von Ausschüssen sowie der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister**

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Bürgerschaft oder Mitgliedern von Ausschüssen, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder juristischen Personen, an denen Mitglieder der Bürgerschaft oder Mitglieder von Ausschüssen oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind nur rechtsverbindlich, wenn die Bürgerschaft sie genehmigt.
- (2) Das gilt nicht für
  1. Verträge nach feststehendem Tarif,

2. Verträge ohne vorangegangene Ausschreibung innerhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR bei einmaligen und von 1.000 EUR monatlich bei wiederkehrenden Leistungen,
3. Verträge aufgrund vorangegangener öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung innerhalb der Wertgrenze von 100.000 EUR bei einmaligen und von 1.000 EUR monatlich bei wiederkehrenden Leistungen.

## **§ 16**

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen sind ohne die Form des § 64 Abs. 2 GO rechtsverbindlich, wenn der Wert im Einzelfall 350.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen 50.000 EUR monatlich, nicht überschreitet. Bei den vorstehenden Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge.

## **§ 17**

### **Bekanntmachungen und Verkündungen**

- (1) Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen der Hansestadt Lübeck erfolgen - mit Ausnahme der örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen nach dem BauGB - durch Bereitstellung im Internet unter [www.bekanntmachungen.luebeck.de](http://www.bekanntmachungen.luebeck.de) unter Angabe des jeweiligen Bereitstellungstages. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des vorstehenden Satzes hinzuweisen.

Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen gemäß BauGB erfolgen in der Zeitung „Lübecker Nachrichten“. Die Inhalte der entsprechenden Bekanntmachungen und Unterlagen werden zusätzlich im Internet unter [www.bekanntmachungen.luebeck.de](http://www.bekanntmachungen.luebeck.de) eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung) zugänglich gemacht.

- (2) Anderslautende Rechtsvorschriften über örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen bleiben unberührt.
- (3) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Diese sind zu beziehen unter: Hansestadt Lübeck – Der Bürgermeister – 1.101 Bürgermeisterkanzlei, Breite Straße 62, 23539 Lübeck. Textfassungen werden unter gleicher Adresse zur Mitnahme bereitgestellt.

## **§ 18**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Bürgerschaft sowie der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von

Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Abs. 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 GO. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.04.2022, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 13.02.2025 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom xx.xx.xxxx erteilt.

Lübeck, den xx.xx.2026

Jan Lindenau  
Bürgermeister



## Zuständigkeitsordnung

in der am xx.xx.2026 von der Bürgerschaft beschlossenen Fassung

Die Bürgerschaft hat die folgende Zuständigkeitsordnung (ZustO) beschlossen:

### § 1

#### Entscheidungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse

(1) Der Hauptausschuss und die in § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung genannten Ausschüsse entscheiden in folgenden Angelegenheiten:

#### **1. Hauptausschuss**

##### 1.1 Entscheidung über

- a. die Freigabe zur Vergabe von Dienst- oder Lieferleistungen mit einem Gesamtauftragsvolumen ab **250.000 EUR** netto auf der Grundlage einer Kostenschätzung, sofern es sich nicht um einen Auftrag im Sinne von 1.1 c) handelt.
- b. die Freigabe zur Umsetzung von Bauleistungen bei Vorhaben mit einem Gesamtauftragsvolumen ab **350.000 EUR** netto auf der Grundlage einer Entwurfsunterlage Bau (EW-Bau) oder einer Kostenberechnung. Ausgenommen hiervon sind Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Bauunterhaltung, soweit diese nicht Gegenstand eines Rahmenvertrages oder einer Instandsetzungsmaßnahme mit Projektcharakter sind.
- c. die Vergabe von Gutachten-, Beratungs- bzw. Planungsaufträgen mit einem Auftragswert von mehr als **25.000 EUR** netto, soweit diese nicht aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich werden. Ausgenommen hiervon sind ferner alle Planungsleistungen, die in Verbindung mit der Errichtung von Bauwerken entstehen, wie z.B. Architektenleistungen, Tragwerksplanung, Bodengutachten, TGA-Planung, Vermessung u.a.

- d. Fortführung von beschlossenen Freigaben nach 1.1 a) oder b), wenn das ursprünglich zugrunde gelegte Gesamtvolumen um mehr als **zwanzig Prozent** netto überschritten wird; bei einem Überschreibungsbetrag bis **100.000 EUR** netto entfällt die Entscheidungsnotwendigkeit nach Halbsatz 1.
  - e. Fortführung von Beschaffungen oder Aufträgen nach 1.1 a) oder b) mit einem ursprünglichen Gesamtauftragsvolumen unterhalb von **250.000 EUR** netto (Dienst- und Lieferleistungen) oder **350.000 EUR** netto (Bauleistungen) bei einer Erhöhung des Gesamtauftragsvolumens auf einen Betrag ab **500.000 EUR** netto.
- 1.2 Vermietung, Verpachtung oder Nutzungsüberlassung von städtischen Liegenschaften (ausgenommen öffentliche Grünflächen nach § 13 der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck), Gebäuden (ausgenommen Wohnungen) und beweglichen Sachen sowie Anmietung, Anpachtung oder Nutzungsüberlassung von Gebäuden, Liegenschaften und beweglichen Sachen ab einer Jahresmiete bzw. Jahrespacht oder einem Nutzungsentgelt von jährlich **50.000 EUR** netto.
- 1.3 Anmeldung von Projekten zu Förderprogrammen außerhalb der Haushaltsplanung.
- 1.4 die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten der Hansestadt Lübeck oder Vermittlung zugunsten eines Dritten von gemeinnützigen Stiftungen mit einem Wert von mehr als **300.000 EUR bis 500.000 EUR**, von anderen Geberinnen oder Gebern mit einem Wert von mehr als **100.000 EUR bis zu 200.000 EUR**.

## **2. Ausschuss für Bauen und Hafen**

- 2.1 Beschlussfassungen der Gemeinde nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die Aufstellung und öffentliche Auslegung von Bauleitplänen, nach § 165 BauGB über die Aufstellung von Entwicklungssatzungen sowie nach § 172 Abs. 1 BauGB über die Aufstellung von Erhaltungssatzungen.
- 2.2 Entscheidungen über das Einvernehmen der Gemeinde nach § 14 Abs. 2 BauGB in den Fällen, in denen Ausnahmen von Veränderungssperren zugelassen werden sollen.
- 2.3 Entscheidungen über die Antragstellung der Gemeinde gem. § 15 BauGB auf Zurückstellung von Baugesuchen.
- 2.4 Entscheidungen der Gemeinde gem. § 130 Abs. 2 bzw. § 127 Abs. 3 sowie § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB über
- a. die abschnittsweise Abrechnung von Erschließungsanlagen.
  - b. die gemeinsame Abrechnung mehrerer Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden.
  - c. die selbstständige Erhebung des Erschließungsbeitrages für den Grunderwerb, die Freilegung und für Teile der Erschließungsanlagen (Kostenspaltung).
  - d. die Übertragung der Erschließung durch Vertrag auf Dritte.

- 2.5 Benennung von öffentlichen Verkehrsflächen.
- 2.6 Entscheidung über die Einleitung vorhabenbezogener Bebauungsplanverfahren.
- 2.7 Entscheidung über die Zustimmung der Gemeinde gem. § 36 a BauGB bei Befreiungen und Abweichungen nach § 31 Abs. 3, § 34 Abs. 3 b und § 246 e BauGB.
- 2.8 Aufgaben und Entscheidungen nach der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Hafen Lübeck.

### **3. Jugendhilfeausschuss**

Aufgaben nach der Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Lübeck.

### **4. Ausschuss für Wirtschaft und den Kurbetrieb Travemünde**

- 4.1 Aufgaben und Entscheidungen nach der Betriebssatzung des Kurbetriebes Travemünde.
- 4.2 Entscheidungen über Widersprüche gegen die Ablehnung einer beantragten Vergabe nach den „Richtlinien zur Auswahl und Festlegung von Kriterien für die Vermarktung / Vergabe von städtischen Flächen durch den Bereich Wirtschaft und Liegenschaften in der Hansestadt Lübeck“.
- 4.3 Vorberatung zu Entscheidungen des Hauptausschusses über Gesellschafterentscheidungen gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 der Hauptsatzung.

### **5. Ausschuss für Schule, Sport und die Lübecker Schwimmbäder**

- 5.1 Entscheidung über Sonderregelungen für Kinder mit ausländischer Staatszugehörigkeit, vorbehaltlich der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz.
- 5.2 Aufgaben und Entscheidungen nach der Betriebssatzung der Lübecker Schwimmbäder.

### **6. Ausschuss für Klima, Umwelt und die Entsorgungsbetriebe Lübeck**

- 6.1 Beschlussfassung der Gemeinde nach § 7 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz über die Aufstellung und öffentliche Auslegung von Landschafts- und Grünordnungsplänen.
- 6.2 Aufgaben und Entscheidungen nach der Betriebssatzung der Entsorgungsbetriebe Lübeck.

### **7. Ausschuss für Soziales und die Senior:Inneneinrichtungen**

Aufgaben und Entscheidungen nach der Betriebssatzung der Senior:InnenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck.

---

(2) Entscheidungen über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 23 GO (Verbot der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter gegen die Stadt) werden für ihre Mitglieder den jeweiligen Ausschüssen übertragen.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit Wirkung zum xx.xx.2026 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Zuständigkeitsordnung vom 30.06.2016, zuletzt geändert durch Beschluss vom 29.01.2026 außer Kraft.

Lübeck, den xx.xx.2026

Jan Lindenau  
Bürgermeister

Anlage 3: Synopse Neufassung Hauptsatzung

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p>Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 27.01.2022 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für die Hansestadt Lübeck erlassen:</p>	<p>Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom <b>xx.xx.2026</b> und mit Genehmigung des <b>Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein</b> folgende Hauptsatzung für die Hansestadt Lübeck erlassen:</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Name, Wappen, Dienstsiegel, Flagge und Banner</b></p> <p>(1) Die Stadt Lübeck, vormals Haupt der Hanse, von 1226 bis 1937 freie Reichsstadt, führt in Erinnerung an ihre große Vergangenheit und als Mahnung und Verpflichtung für ihre Bürgerinnen und Bürger den Namen</p> <p style="text-align: center;"><b>H a n s e s t a d t L ü b e c k</b></p> <p>(2) Das Wappen zeigt in goldenem Schild einen rotbewehrten schwarzen Doppeladler mit weiß und rot geteiltem Brustschild (lübeckischer Doppeladler).</p> <p>Die große Form des Wappens zeigt das Wappen, das von zwei goldenen Löwen gehalten und von einem gekrönten Helm mit wachsendem rotbewehrten schwarzen einköpfigen Adler als Helmzier überhöht wird; die Helmdecken sind weiß (= silbern) und rot.</p> <p>(3) Das Dienstsiegel zeigt den lübeckischen Doppeladler mit der Umschrift "Hansestadt Lübeck".</p> <p>(4) Die Flagge ist von alters her waagrecht geteilt, oben weiß und unten rot. Sie zeigt in der der Flaggenstange zugekehrten oberen Ecke den lübeckischen Doppeladler.</p>	<p><b>unverändert</b></p>

Anlage 3: Synopse Neufassung Hauptsatzung

<p>Das Banner zeigt im oberen Teil auf weißem Grund den lübeckischen Doppeladler. Der untere Teil ist senkrecht geteilt, links weiß und rechts rot.</p> <p>(5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Sie oder er kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Bürgerschaft</b></p> <p>(1) Die Stadtvertretung der Hansestadt Lübeck führt dem Herkommen gemäß die Bezeichnung "Bürgerschaft".</p> <p>(2) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter führen die Bezeichnung "Bürgerschaftsmitglied".</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende der Bürgerschaft führt die Bezeichnung Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident.</p> <p>(4) Die Bürgerschaft soll je nach Geschäftslage einmal im Monat, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.</p> <p>(5) In öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft sind Bild-, Film- und Tonaufnahmen durch die Medien und/oder die Hansestadt Lübeck mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig. Die Sitzungen können sowohl live übertragen als auch in Mediatheken zur Verfügung gestellt werden. Die gesetzlichen Rechte der Anwesenden sind zu beachten. Die geplante Aufnahme ist der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten vor der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er kann Aufnahmen, die den Sitzungsablauf stören, untersagen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Bürgerschaft</b></p> <p>(1) Die Stadtvertretung der Hansestadt Lübeck führt dem Herkommen gemäß die Bezeichnung "Bürgerschaft".</p> <p>(2) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter führen die Bezeichnung <b>"Mitglied der Bürgerschaft"</b>.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende der Bürgerschaft führt die Bezeichnung Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident.</p> <p>(4) Die Bürgerschaft soll je nach Geschäftslage einmal im Monat, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.</p> <p>(5) In öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft sind Bild-, Film- und Tonaufnahmen durch die Medien und / oder die Hansestadt Lübeck mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig. Die Sitzungen können sowohl live übertragen als auch <b>als Aufzeichnung</b> in Mediatheken zur Verfügung gestellt werden. Die gesetzlichen Rechte der Anwesenden, <b>insbesondere bezüglich datenschutzrechtlicher Belange</b>, sind zu beachten. Die geplante Aufnahme ist der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten vor der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er kann Aufnahmen, die den Sitzungsablauf stören, untersagen.</p>

	<p>(6) <b>Die Bürgerschaft gibt sich zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten gem. § 34 Abs. 2 GO eine Geschäftsordnung.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2a</b> <b>Sitzungen in Fällen höherer Gewalt</b></p> <p>(1) Im Falle von Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Bürgerschaftsmitglieder an Sitzungen der Bürgerschaft erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Bürgerschaft ohne persönliche Anwesenheit der Bürgerschaftsmitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident in Abstimmung mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.</p> <p>(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können entsprechend Abs. 1 durchgeführt werden, sofern zu dem Zeitpunkt der Sitzung die erforderliche Infrastruktur räumlich, zeitlich und technisch zur Verfügung gestellt werden kann. Die Entscheidung hierüber trifft die/der Ausschussvorsitzende in Abstimmung mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.</p> <p>(3) Es wird ein Verfahren entwickelt, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2a</b> <b>Sitzungen in Fällen höherer Gewalt</b></p> <p>(1) Im Falle von Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der <b>Mitglieder der Bürgerschaft</b> an Sitzungen der Bürgerschaft erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Bürgerschaft ohne persönliche Anwesenheit der <b>Mitglieder der Bürgerschaft</b> im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.</p> <p>(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können entsprechend Abs. 1 durchgeführt werden, sofern zu dem Zeitpunkt der Sitzung die erforderliche Infrastruktur räumlich, zeitlich und technisch zur Verfügung gestellt werden kann. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Ausschussvorsitzende in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.</p> <p>(3) Es wird ein Verfahren entwickelt, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des <b>Abs. 1</b> Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des <b>Abs. 1</b> bekanntgemacht.</p>

Anlage 3: Synopse Neufassung Hauptsatzung

<p>(4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.</p> <p>(5) Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung der Bürgerschaft.</p>	<p>(4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.</p> <p>(5) Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Bürgerschaft.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Stadtpräsident / Stadtpräsidentin</b></p> <p>(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident übt die ihr oder ihm als Vorsitzende oder Vorsitzenden der Bürgerschaft nach der Gemeindeordnung (GO), nach dieser Hauptsatzung sowie nach der Geschäftsordnung der Bürgerschaft obliegenden Pflichten aus.</p> <p>(2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt die Belange der Bürgerschaft gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als dem verwaltungsleitenden Organ der Stadt.</p> <p>(3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt bei öffentlichen Anlässen die Bürgerschaft sowie gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Stadt als Gebietskörperschaft. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichten sich frühzeitig über bevorstehende Repräsentationstermine und stimmen ihr Auftreten für die Stadt im Einzelfall miteinander ab.</p> <p>(4) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von der ersten Stellvertreterin oder dem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von der zweiten Stellvertreterin oder dem zweiten Stellvertreter vertreten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Stadtpräsidentin / Stadtpräsident</b></p> <p>(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident übt die ihr oder ihm als Vorsitzende oder Vorsitzenden der Bürgerschaft nach der Gemeindeordnung, nach dieser Hauptsatzung sowie nach der Geschäftsordnung für die Bürgerschaft obliegenden <b>Rechte und Pflichten</b> aus.</p> <p>(2) <b>Die Bürgerschaft wählt die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten und ihre oder seine erste und zweite Stellvertretung in der ersten Sitzung nach Beginn der Wahlzeit aus ihrer Mitte.</b></p> <p>(3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt die Belange der Bürgerschaft gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als dem verwaltungsleitenden Organ der Stadt.</p> <p>(4) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt bei öffentlichen Anlässen die Bürgerschaft sowie gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Stadt als Gebietskörperschaft. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichten sich frühzeitig über bevorstehende Repräsentationstermine und stimmen ihr Auftreten für die Stadt im Einzelfall miteinander ab.</p> <p>(5) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von der ersten Stellvertreterin oder dem ersten</p>

Anlage 3: Synopse Neufassung Hauptsatzung

<p>(5) Scheidet die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident oder eine oder einer der Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Bürgerschaft aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von fünf Monaten durchzuführen.</p>	<p>Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von der zweiten Stellvertreterin oder dem zweiten Stellvertreter vertreten.</p> <p>(6) Scheidet die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident oder eine oder einer der Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Bürgerschaft aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von fünf Monaten <b>ab dem Tag des Ausscheidens</b> durchzuführen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p><b>Bürgermeisterin / Bürgermeister, Senatorinnen / Senatoren</b></p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.</p> <p>Die Bürgerschaft wählt auf die Dauer von sechs Jahren vier hauptamtliche Stadträtinnen und Stadträte, die dem Herkommen gemäß die Bezeichnung "Senatorin" oder "Senator" führen.</p> <p>Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie die Senatorinnen und Senatoren sollten ihren Wohnsitz in der Hansestadt Lübeck nehmen.</p> <p>(2) Die Bürgerschaft wählt eine Senatorin oder einen Senator für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit zur Vertreterin oder zum Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im Sinne des § 62 Abs. 1 und 2 GO mit der zusätzlichen Bezeichnung "Erste stellvertretende Bürgermeisterin" oder "Erster stellvertretender Bürgermeister". Sie wählt eine weitere Senatorin oder einen weiteren Senator zur zweiten Vertreterin oder zum zweiten Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit der zusätzlichen Bezeichnung "Zweite stellvertretende Bürgermeisterin" oder "Zweiter stellvertretender Bürgermeister". Sie wählt eine weitere Senatorin oder einen weiteren Senator zur dritten Vertreterin oder zum dritten Vertreter der Bürgermeisterin</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p><b>Bürgermeisterin / Bürgermeister; Senatorinnen und Senatoren</b></p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird <b>von den Bürgerinnen und Bürgern</b> auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.</p> <p>(2) Die Bürgerschaft wählt auf die Dauer von sechs Jahren vier hauptamtliche Stadträtinnen und Stadträte, <b>die die</b> Bezeichnung "Senatorin" oder "Senator" führen.</p> <p>(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie die Senatorinnen und Senatoren sollten ihren Wohnsitz in der Hansestadt Lübeck nehmen.</p> <p>(4) Die Bürgerschaft wählt eine Senatorin oder einen Senator für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit zur Vertreterin oder zum Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im Sinne des § 62 Abs. 1 und 2 GO mit der zusätzlichen Bezeichnung "Erste stellvertretende Bürgermeisterin" oder "Erster stellvertretender Bürgermeister". Sie wählt eine weitere Senatorin oder einen weiteren Senator zur zweiten Vertreterin oder zum zweiten Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit der zusätzlichen Bezeichnung "Zweite stellvertretende Bürgermeisterin" oder "Zweiter stellvertretender Bürgermeister". Sie wählt eine weitere Senatorin oder einen weiteren Senator zur dritten Vertreterin oder zum dritten Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit der zusätzlichen</p>

Anlage 3: Synopse Neufassung Hauptsatzung

<p>oder des Bürgermeisters mit der zusätzlichen Bezeichnung "Dritte stellvertretende Bürgermeisterin" oder "Dritter stellvertretender Bürgermeister".</p> <p>(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die übrigen hauptamtlichen Senatorinnen und Senatoren erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Höchstsätze der Kommunalbesoldungsverordnung.</p>	<p>Bezeichnung "Dritte stellvertretende Bürgermeisterin" oder "Dritter stellvertretender Bürgermeister".</p> <p>(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die übrigen hauptamtlichen Senatorinnen und Senatoren erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Höchstsätze der Kommunalbesoldungsverordnung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Gleichstellungsbeauftragte</b></p> <p>(1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten werden von der alleinigen Leiterin des Frauenbüros wahrgenommen. Ihre Bestellung zur Gleichstellungsbeauftragten erfolgt durch die Bürgerschaft. Die Tätigkeit ist hauptamtlich. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.</p> <p>(2) Die Leiterin des Frauenbüros trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Hansestadt Lübeck bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Bürgerschaft und der Verwaltung,</li> <li>- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen</li> <li>- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Hansestadt Lübeck,</li> <li>- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für Frauen,</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Gleichstellungsbeauftragte</b></p> <p>(1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten werden von der alleinigen Leiterin des Frauenbüros wahrgenommen. Ihre Bestellung zur Gleichstellungsbeauftragten erfolgt durch die Bürgerschaft. Die Tätigkeit ist hauptamtlich. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.</p> <p>(2) Die Leiterin des Frauenbüros trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Hansestadt Lübeck bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Bürgerschaft und der Verwaltung.</li> <li>2. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen.</li> <li>3. Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Hansestadt Lübeck.</li> <li>4. Anbieten von Sprechstunden und Beratung für Frauen.</li> </ol>

Anlage 3: Synopse Neufassung Hauptsatzung

<p>- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.</p> <p>(3) Die Leiterin des Frauenbüros ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Leiterin des Frauenbüros im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben und Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(5) Die Leiterin des Frauenbüros kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Leiterin des Frauenbüros kann eigene Beschlussvorlagen erstellen und selbst unterzeichnen; die Einbringung erfolgt durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.</p> <p>(6) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung für das Frauenbüro.</p>	<p><b>5.</b> Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.</p> <p><b>6. Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Gleichstellung und dessen Beratung.</b></p> <p>(3) Die Leiterin des Frauenbüros ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Leiterin des Frauenbüros im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben und Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(5) Die Leiterin des Frauenbüros kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Bürgerschaft, <b>des Hauptausschusses</b> und der <b>übrigen</b> Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Leiterin des Frauenbüros kann eigene <b>Gremienvorlagen</b> erstellen und selbst unterzeichnen; die Einbringung erfolgt durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.</p> <p>(6) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung für das Frauenbüro.</p>
---	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausschüsse Zusammensetzung und Aufgabengebiete</b></p> <p>(1) Gemäß § 45 a Abs. 1 GO wird ein Hauptausschuss gebildet.</p> <p>Zusammensetzung:</p> <p>15 stimmberechtigte Mitglieder der Bürgerschaft und – als weiteres Mitglied ohne Stimmrecht – die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.</p> <p>Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident sollte Mitglied des Hauptausschusses sein.</p> <p>Jede durch Mitglieder im Hauptausschuss vertretene Fraktion kann bis zur Anzahl ihrer Hauptausschussmitglieder stellvertretende Hauptausschussmitglieder vorschlagen.</p> <p>Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.</p> <p>Aufgabengebiete:</p> <p>gesetzlich übertragene Aufgaben nach § 45b GO und § 9 dieser Hauptsatzung; übertragene Entscheidungen nach §§ 28 und 65 GO sowie § 9 dieser Hauptsatzung; Geschlechtergleichstellung und -gerechtigkeit, Diversität, Gender Mainstreaming.</p> <p>(2) Nach § 45 Abs. 1 GO werden zur Vorbereitung der Beschlüsse der Bürgerschaft und zur Kontrolle der Verwaltung folgende ständige Ausschüsse gebildet:</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausschüsse</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zusammensetzung und Aufgabengebiete</b></p> <p>(1) Gemäß § 45 a Abs. 1 GO wird ein <u>Hauptausschuss</u> gebildet.</p> <p>Zusammensetzung: 15 stimmberechtigte Mitglieder der Bürgerschaft und als weiteres Mitglied ohne Stimmrecht die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister <b>nach § 45 a Abs. 2 GO</b>. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident sollte Mitglied des Hauptausschusses sein.</p> <p>Jede durch <b>stimmberechtigte</b> Mitglieder im Hauptausschuss vertretene Fraktion kann bis zur Anzahl ihrer Hauptausschussmitglieder stellvertretende Hauptausschussmitglieder vorschlagen. Das stellvertretende Hauptausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.</p> <p><i>Aufgabengebiete:</i></p> <p>Gesetzlich übertragene Aufgaben nach § 45 b GO und § 9 dieser Hauptsatzung; übertragene Entscheidungen nach §§ 28 und 65 GO sowie § 9 dieser Hauptsatzung, <b>Stiftungen „St. Johannis Jungfrauenkloster“, „Heiligen-Geist-Hospital“, „Westerauer Stiftung“, „Lübecker Wohnstifte“, „Vereinigte Testamente“, „Kriegsopferdank, „Stiftung Haus der Jugend“ und „Stiftung Lübecker Altstadt“ sowie Unterstützung des Rechnungsprüfungsamtes bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.</b></p>
---	---

<p><b>Fachbereich 1</b></p> <p>1 <u>Rechnungsprüfungsausschuss</u></p> <p>Zusammensetzung:</p> <p>15 stimmberechtigte Mitglieder</p> <p>Aufgabengebiete:</p> <p>Vorbereitung von Bürgerschaftsbeschlüssen gemäß § 92 Abs. 3 Satz 2 GO sowie Unterstützung des Rechnungsprüfungsamtes bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben</p> <p><b>Fachbereich 2</b></p> <p>2 <u>Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den „Kurbetrieb Travemünde (KBT)“</u></p> <p>Zusammensetzung:</p> <p>15 stimmberechtigte Mitglieder</p> <p>Aufgabengebiete:</p> <p>Wirtschaftsförderung einschl. Hafen und Schifffahrt, Märkte, Stiftungen „St.-Johannis-Jungfrauenkloster“, „Heiligen-Geist-Hospital“ und „Westerauer Stiftung“, „Lübecker Wohnstifte“, „Vereinigte Testamente“ und „Kriegsopferdank“, Angelegenheiten des „Kurbetriebes Travemünde (KBT)“</p> <p>3 <u>Ausschuss für Soziales</u></p> <p>Zusammensetzung:</p> <p>15 stimmberechtigte Mitglieder</p>	<p>(2) Nach § 45 Abs. 1 GO werden zur Vorbereitung der Beschlüsse der Bürgerschaft und zur Kontrolle der Verwaltung folgende ständige Ausschüsse gebildet:</p> <p><b>Fachbereich 1</b></p> <p>1. <b><u>Ausschuss für Gleichstellung</u></b> <b>Zusammensetzung: 15 stimmberechtigte Mitglieder</b></p> <p><b><i>Aufgabengebiete:</i></b> <b>Grundsatzfragen zu Geschlechtergleichstellung und -gerechtigkeit, Diversität, Gender Mainstreaming und Gender Budgeting</b></p> <p>2. <b><u>Ausschuss für Digitalisierung</u></b> <b>Zusammensetzung: 15 stimmberechtigte Mitglieder</b></p> <p><b><i>Aufgabengebiete:</i></b> <b>Digitale Strategie, Grundsatzfragen der digitalen Transformation</b></p> <p><b>Fachbereich 2</b></p> <p>3. <b><u>Ausschuss für Wirtschaft und den Kurbetrieb Travemünde</u></b> Zusammensetzung: 15 stimmberechtigte Mitglieder</p> <p><b><i>Aufgabengebiete:</i></b> Wirtschaftsförderung, <b>Grundstücksangelegenheiten, soweit nicht die von der Hansestadt Lübeck verwalteten Stiftungen betroffen sind, Märkte, Kleingartenwesen</b> Angelegenheiten des Kurbetriebes Travemünde</p> <p>4. <b><u>Ausschuss für Soziales und die Senior:Inneneinrichtungen</u></b> Zusammensetzung: 15 stimmberechtigte Mitglieder</p> <p><b><i>Aufgabengebiete:</i></b></p>
--	--

<p>Aufgabengebiete:</p> <p>Sozialwesen, Angelegenheiten der Städt. Alten- und Pflegeheime, Ausgleichsangelegenheiten (soweit nicht die besonderen Ausschüsse zuständig sind),</p> <p>Wohnungswesen, Aufstellung und Änderung von Richtlinien über die Festlegung der Dringlichkeit von Anträgen auf Vermittlung von Sozialwohnungen (Dringlichkeitsrichtlinien), Vertriebenenwesen nach Bundes- und Landesrecht, Aussiedlerangelegenheiten, Aufgaben nach dem Gesetz zur Durchführung der Kriegsofopferfürsorge</p> <p>Gesundheitswesen</p> <p><b>Fachbereich 3</b></p> <p>4 <u>Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung</u></p> <p>Zusammensetzung:</p> <p>15 stimmberechtigte Mitglieder</p> <p>Aufgabengebiete:</p> <p>Umweltschutz, Forst- und Jagdangelegenheiten, Umweltauswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung, Angelegenheiten der präventiven Umweltmedizin und –hygiene, Kleingartenwesen, Sicherheit und Ordnung (ohne Verkehrsaufsicht), Verhältnis zwischen Stadt und Polizei (Polizeibeirat)</p> <p>5 <u>Werkausschuss Entsorgungsbetriebe Lübeck</u></p> <p>Zusammensetzung:</p> <p>15 stimmberechtigte Mitglieder</p> <p>Aufgabengebiete:</p>	<p>Sozialwesen, <b>Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Senior:InnenEinrichtungen</b>, Gesundheitswesen, <b>Teilhabe, Unterkunftssicherung, Migration, Ehrenamt, Sozialplanung</b></p> <p><b>Fachbereich 3</b></p> <p>5. <u><b>Ausschuss für Klima, Umwelt und die Entsorgungsbetriebe Lübeck</b></u></p> <p>Zusammensetzung: 15 stimmberechtigte Mitglieder</p> <p><i>Aufgabengebiete:</i></p> <p>Umwelt- <b>und Klimaschutz</b>, Forst- und Jagdangelegenheiten, Umweltauswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung, <b>Angelegenheiten der Entsorgungsbetriebe Lübeck</b></p> <p>6. <u><b>Ausschuss für Sicherheit, Ordnung, Krisenmanagement und zivile Verteidigung</b></u></p> <p>Zusammensetzung: 15 stimmberechtigte Mitglieder</p> <p><i>Aufgabengebiete:</i></p> <p><b>Sicherheit und Ordnung (ohne Verkehrsaufsicht), Verhältnis zwischen Stadt und Polizei (Polizeibeirat), Katastrophenschutz, Krisenmanagement und zivile Verteidigung</b></p> <p><b>Fachbereich 4</b></p> <p>7. <u>Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege</u></p> <p>Zusammensetzung: 15 stimmberechtigte Mitglieder</p> <p><i>Aufgabengebiete:</i></p> <p>Allgemeine Kulturpflege, Stadtbibliothek, Öffentliche Bücherei, Archiv, Museen, Förderung der Musik, Bau- und Bodendenkmalpflege, Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit</p>
---	---

<p>Angelegenheiten der Entsorgungsbetriebe Lübeck</p> <p><b>Fachbereich 4</b></p> <p>5 <u>Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege</u> Zusammensetzung: 15 stimmberechtigte Mitglieder Aufgabengebiete: Allgemeine Kulturpflege, Stadtbibliothek, Öffentliche Bücherei, Archiv, Museen, Förderung der Musik, Bau- und Bodendenkmalpflege, Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den Lübecker Hochschulen, Stiftungen Lübecker Altstadt und Kulturstiftung in Haushaltsangelegenheiten</p> <p>7 <u>Schul- und Sportausschuss</u> Zusammensetzung: 15 stimmberechtigte Mitglieder Aufgabengebiete: Schulwesen, insbesondere Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, berufsbildende Schulen, Förderzentren, Volkshochschule, schulpsychologische Beratungsstelle, Sportwesen, Angelegenheiten der Lübecker Schwimmbäder, Lübecker Bildungsfonds</p> <p><b>Fachbereich 5</b></p> <p>6 <u>Bauausschuss</u> Zusammensetzung: 15 stimmberechtigte Mitglieder Aufgabengebiete:</p>	<p>den Lübecker Hochschulen, Kulturstiftung in Haushaltsangelegenheiten</p> <p>8. <b><u>Ausschuss für Schule, Sport und die Lübecker Schwimmbäder</u></b> Zusammensetzung: 15 stimmberechtigte Mitglieder <i>Aufgabengebiete:</i> Schulwesen, insbesondere Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, berufsbildende Schulen, Förderzentren, Volkshochschule, schulpsychologische Beratungsstelle, Sportwesen, Angelegenheiten der Lübecker Schwimmbäder, Lübecker Bildungsfonds</p> <p><b>Fachbereich 5</b></p> <p>9. <b><u>Ausschuss für Bauen und Hafen</u></b> Zusammensetzung: 15 stimmberechtigte Mitglieder <i>Aufgabengebiete:</i> Bauwesen, Verkehrsanlagen, Verkehrsaufsicht, öffentliche Garten- und Parkanlagen, Friedhöfe einschl. Kapellen, Kinderspielplätze, <b>Hafen und Schifffahrt, Angelegenheiten des Eigenbetriebes Hafen Lübeck</b></p> <p>(3) Neben den in Abs. 1 und 2 genannten Ausschüssen werden folgende nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschüsse bestellt:</p> <p>1. <b><u>Jugendhilfeausschuss nach dem Sozialgesetzbuch - Achstes Buch - Kinder- und Jugendhilfe</u></b> <i>Aufgabengebiete:</i> Näheres ergibt sich aus der Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Lübeck, Angelegenheiten des Projektes Kriminalprävention</p>
--	--

<p>Bauwesen, Verkehrsanlagen, Verkehrsaufsicht, öffentliche Garten- und Parkanlagen, Friedhöfe einschl. Kapellen, Kinderspielplätze</p> <p>(3) Neben den in Abs. 1 und 2 genannten Ausschüssen werden folgende nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschüsse bestellt:</p> <p>1 <u>Jugendhilfeausschuss</u> - nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz -</p> <p>Näheres ergibt sich aus der Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Lübeck Angelegenheiten des Projektes Kriminalprävention, Stiftung Haus der Jugend</p> <p>2 <u>Wahlprüfungsausschuss für die Gemeindewahl</u> § 39 GKWG u. § 66 Gemeinde- und Kreiswahlordnung</p> <p>(4) Ausschussmitglieder sind Bürgerschaftsmitglieder und zur Bürgerschaft wählbare Bürger und Bürgerinnen. Ihre Zahl darf die der Bürgerschaftsmitglieder im Ausschuss nicht erreichen. Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach der Verhältniswahl in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.</p> <p>(5) Jede Fraktion kann je Ausschuss gem. § 46 Abs. 4 GO bis zu 6 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Hinsichtlich der Stellvertretung gilt die Regelung in Abs. 1 entsprechend.</p>	<p>2. <u>Wahlprüfungsausschuss für die Gemeindewahl nach § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz und § 66 Gemeinde- und Kreiswahlordnung</u></p> <p>(4) <b>Mitglieder der Ausschüsse</b> nach Abs. 2 sind <b>Mitglieder der Bürgerschaft</b> und zur Bürgerschaft wählbare <b>Bürgerinnen und Bürger (bürgerliche Mitglieder)</b>. <b>Die Anzahl der bürgerlichen Mitglieder</b> darf die der <b>Mitglieder der Bürgerschaft</b> im Ausschuss nicht erreichen. Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach der Verhältniswahl in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. <b>Im Ausschuss für Gleichstellung ist eine geschlechterparitätische Besetzung anzustreben.</b></p> <p>(5) Jede Fraktion kann je Ausschuss gem. § 46 Abs. 4 GO bis zu sechs stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Hinsichtlich der Stellvertretung gilt die Regelung in Abs. 1 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufgaben der Bürgerschaft</b></p> <p>Die Bürgerschaft trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO und dieser Hauptsatzung zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht</p>	<p><b>unverändert</b></p>

<p>auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters</b></p> <p>(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.</p> <p>(2) Sie oder er entscheidet ferner vorbehaltlich des § 13 über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten bei einem Belastungswert bis zu 175.000 Euro; hierunter fällt nicht die Bestellung von Erbbaurechten,</li> <li>2. die Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken bei einem Grundstückswert bis zu 175.000 Euro,</li> <li>3. die entgeltliche Veräußerung, der Tausch sowie der Erwerb von Grundstücken, Bauwerken und Erbbaurechten bei einem Wert bis zu 175.000 Euro je Grundstück,</li> <li>4. die entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bei einem Wert bis zu 175.000 Euro,</li> <li>5. den Erwerb von Vermögensgegenständen außer den in Nr. 3 genannten bei einem Wert bis zu 175.000 Euro,</li> <li>6. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit die jährliche Belastung 100.000 Euro nicht übersteigt,</li> <li>7. die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bei einem Wert bis zu 25.000 Euro,</li> <li>8. die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten der Hansestadt Lübeck oder</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters</b></p> <p>(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.</p> <p>(2) Sie oder er entscheidet ferner vorbehaltlich des § 13 über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten bei einem Belastungswert bis zu <b>350.000 EUR</b>; hierunter fällt nicht die Bestellung von Erbbaurechten,</li> <li>2. die Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken bei einem Grundstückswert bis zu 175.000 EUR, <b>ausgenommen hiervon bis zu einem Grundstückswert von 350.000 EUR die Bestellung von Erbbaurechten für Grundstücke, die mit einem Einfamilienhaus, Doppelhaushälften oder Reihenhäusern bebaut werden sollen oder bereits entsprechend genutzt werden,</b></li> <li>3. die entgeltliche Veräußerung, der Tausch sowie der Erwerb von Grundstücken, Bauwerken und Erbbaurechten bei einem Wert bis zu <b>350.000 EUR</b> je Grundstück,</li> <li>4. die entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bei einem Wert bis zu 175.000 EUR,</li> <li>5. den Erwerb von Vermögensgegenständen außer den in Nr. 3 genannten bei einem Wert bis zu 175.000 EUR,</li> <li>6. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit die jährliche Belastung <b>150.000 EUR</b> nicht übersteigt,</li> </ol>

### Anlage 3: Synopse Neufassung Hauptsatzung

<p>Vermittlung zugunsten eines Dritten von gemeinnützigen Stiftungen mit einem Wert bis 300.000 EUR, von anderen Geberinnen oder Gebern mit einem Wert bis zu 100.000 EUR,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>9. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, bei einem Wert bis zu 375.000 Euro,</li><li>10. den Erlass und die Niederschlagung von privatrechtlichen Ansprüchen, Ansprüchen aus öffentlich - rechtlichen Verträgen, öffentlichen Abgaben und Gemeindesteuern, bis zu einem Wert von 175.000 Euro,</li><li>11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Anspruch einen Betrag von 500.000 Euro nicht übersteigt,</li><li>12. den Abschluss von Vergleichen, wenn der Anspruch, über den der Vergleich abgeschlossen wird, einen Betrag von 175.000 Euro nicht übersteigt,</li><li>13. die Vermietung (Verpachtung) und Anmietung (Anpachtung) von Grundstücken und beweglichen Sachen bis zu einer Jahresmiete bzw. Jahrespacht von 50.000 Euro,</li><li>14. Entscheidungen über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben in Sinne des § 29 Baugesetzbuch,</li><li>15. Angelegenheiten unterhalb der in der Zuständigkeitsordnung nach § 10 dieser Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen.</li><li>16. Vergabe von Aufträgen, soweit nicht im Rahmen der Zuständigkeitsordnung dem Hauptausschuss vorbehalten.</li></ol> <p>(3) Bei den vorstehenden Beträgen des Absatzes 2 handelt es sich um Nettobeträge.</p>	<ol style="list-style-type: none"><li>7. die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bei einem Wert bis zu <b>50.000 EUR</b>,</li><li>8. die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten der Hansestadt Lübeck oder Vermittlung zugunsten eines Dritten von gemeinnützigen Stiftungen mit einem Wert bis 300.000 EUR, von anderen Geberinnen oder Gebern mit einem Wert bis zu 100.000 EUR,</li><li>9. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, bei einem Wert bis zu <b>500.000 EUR</b>,</li><li>10. den Erlass und die Niederschlagung von privatrechtlichen Ansprüchen, Ansprüchen aus öffentlich - rechtlichen Verträgen, öffentlichen Abgaben und Gemeindesteuern, bis zu einem Wert von 175.000 EUR,</li><li>11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn <b>der geltend gemachte</b> Anspruch einen Betrag von 500.000 EUR nicht übersteigt,</li><li>12. den Abschluss von Vergleichen, <b>wenn der Ausgangswert</b>, über den der Vergleich abgeschlossen wird, einen Betrag von 175.000 EUR nicht übersteigt,</li><li>13. die Vermietung <b>oder Verpachtung</b>, Anmietung <b>oder Anpachtung, Nutzungsüberlassung</b> von Grundstücken und beweglichen Sachen bis zu einer Jahresmiete bzw. Jahrespacht <b>oder einem jährlichen Nutzungsentgelt</b> von 50.000 EUR,</li><li>14. Entscheidungen über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben in Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB), <b>soweit</b></li></ol>
---	--

	<p><b>nicht durch Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss übertragen,</b></p> <p>15. Angelegenheiten unterhalb der in der Zuständigkeitsordnung nach § 10 dieser Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen.</p> <p>16. Vergabe von Aufträgen, soweit nicht im Rahmen der Zuständigkeitsordnung dem Hauptausschuss vorbehalten.  <b>Über die Vergabe von Konzessionen entscheidet die Bürgerschaft.</b></p> <p>(3) Bei den vorstehenden Beträgen des Abs. 2 handelt es sich um Nettobeträge.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b>  <b>Aufgaben des Hauptausschusses</b></p> <p>(1) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Ausschüsse und kontrolliert die Umsetzung der von der Bürgerschaft festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung. Zu diesen Aufgaben gehört es vor allem,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beschlüsse der Bürgerschaft über die Festsetzung von Zielen und Grundsätzen vorzubereiten sowie deren Umsetzung in der Verwaltung zu kontrollieren;</li> <li>2. dass von der Bürgerschaft zu beschließenden Berichtswesens zu entwickeln und bei der Kontrolle der Verwaltung anzuwenden;</li> <li>3. auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse hinzuwirken. In diesem Rahmen kann der Hauptausschuss die den Ausschüssen im Einzelfall gem. § 27 Abs. 1 GO übertragenen Entscheidungen an sich ziehen, wenn der Ausschuss noch</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b>  <b>Aufgaben des Hauptausschusses</b></p> <p>(1) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Ausschüsse und kontrolliert die Umsetzung der von der Bürgerschaft festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung. Zu diesen Aufgaben gehört es vor allem,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beschlüsse der Bürgerschaft über die Festsetzung von Zielen und Grundsätzen vorzubereiten sowie deren Umsetzung in der Verwaltung zu kontrollieren;</li> <li>2. <b>das</b> von der Bürgerschaft zu beschließenden Berichtswesens zu entwickeln und bei der Kontrolle der Verwaltung anzuwenden;</li> <li>3. auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse hinzuwirken. In diesem Rahmen kann der Hauptausschuss die den Ausschüssen im Einzelfall gem. § 27 Abs. 1 GO übertragenen Entscheidungen an sich ziehen, wenn der Ausschuss noch nicht entschieden hat. Im Übrigen kann er die vorbereitenden Beschlussvorschläge der</li> </ol>

Anlage 3: Synopse Neufassung Hauptsatzung

<p>nicht entschieden hat. Im Übrigen kann er die vorbereitenden Beschlussvorschläge der Ausschüsse an die Bürgerschaft durch eigene Vorschläge ersetzen.</p> <p>(2) Der Hauptausschuss berät auf Wunsch der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ihre oder seine Vorlagen sowie Vorlagen aus den Ausschüssen, die der Bürgerschaft zur Entscheidung entgegengebracht werden sollen.</p> <p>(3) Der Hauptausschuss ist Dienstvorgesetzter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; er hat keine Disziplinarbefugnis.</p> <p>(4) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Er entscheidet über die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Beteiligung und privatrechtlichen Beteiligung der Hansestadt Lübeck.</p> <p>Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in nichtöffentlicher Sitzung halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Bürgerschaft und der Ausschüsse zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.</p> <p>(5) Bei Entscheidungen in Gesellschaften, an denen die Hansestadt Lübeck mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 25% beteiligt ist, legt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Hauptausschuss vor einer Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung bzw. zur Empfehlung an die Bürgerschaft vor:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Beschlüsse, zu denen der Aufsichtsrat keine vorherige Empfehlung abgegeben hat, mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates;</li></ul>	<p>Ausschüsse an die Bürgerschaft durch eigene Vorschläge ersetzen.</p> <p>(2) Der Hauptausschuss berät auf Wunsch der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ihre oder seine Vorlagen sowie Vorlagen aus den Ausschüssen, die der Bürgerschaft zur Entscheidung entgegengebracht werden sollen.</p> <p>(3) Der Hauptausschuss ist Dienstvorgesetzter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; er hat keine Disziplinarbefugnis.</p> <p>(4) Der Hauptausschuss trifft ferner die Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder den Senatorinnen und Senatoren unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.</p> <p>(5) Über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Personen entscheidet der Hauptausschuss.</p> <p>(6) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Er entscheidet über die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Beteiligung und privatrechtlichen Beteiligung der Hansestadt Lübeck. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in nichtöffentlicher Sitzung halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Bürgerschaft und der Ausschüsse zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.</p> <p>(7) Bei Entscheidungen in Gesellschaften,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. an denen die Hansestadt Lübeck mittelbar oder unmittelbar mit mehr als <b>fünfundzwanzig Prozent</b> beteiligt ist, legt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Hauptausschuss</li></ol>
--	--

### Anlage 3: Synopse Neufassung Hauptsatzung

<ul style="list-style-type: none"><li>• Beschlüsse, bei denen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister von einer Empfehlung des Aufsichtsrats abweichen möchte;</li><li>• Änderungen von Geschäftsführer:innendienstverträgen, mit denen die Gesamtvergütung (Grundgehalt plus variable Bestandteile) um mehr als 5 % erhöht werden soll.</li></ul> <p>Soweit in einer Gesellschaft, an der die Hansestadt Lübeck direkt mehrheitlich beteiligt ist, kein Aufsichtsrat vorhanden ist, legt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Hauptausschuss jeweils einen gesonderten Verfahrensvorschlag für die Gesellschafterentscheidungen vor.</p> <p>(6) Der Hauptausschuss trifft ferner die Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder den Senatorinnen und Senatoren unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.</p> <p>(7) Über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Personen entscheidet der Hauptausschuss.</p> <p>(8) Der Hauptausschuss entscheidet über die entgeltliche Veräußerung von Gewerbegrundstücken, die von der Wirtschaftsförderung GmbH vermarktet werden, bei einem Nettowert über 175.000 Euro bis zu 1.000.000 Euro je Grundstück</p> <p>(9) Weitere dem Hauptausschuss übertragene Entscheidungen ergeben sich aus der von der Bürgerschaft beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die während der Dienststunden im Rathaus, Büro der Bürgerschaft eingesehen werden kann.</p>	<p>vor einer Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung bzw. zur Empfehlung an die Bürgerschaft vor:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Beschlüsse, zu denen der Aufsichtsrat keine vorherige Empfehlung abgegeben hat, mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates;</li><li>b. Beschlüsse, bei denen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister von einer Empfehlung des Aufsichtsrats abweichen möchte;</li><li>c. Änderungen von Geschäftsführer:innendienstverträgen, mit denen die Gesamtvergütung (Grundgehalt plus variable Bestandteile) um mehr als fünf Prozent erhöht werden soll.</li></ul> <p><b>2. die KWL GmbH und Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH betreffend, legt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Hauptausschuss vor einer Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung außerdem folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung bzw. zur Empfehlung an die Bürgerschaft vor:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li><b>a. Vergaben von Gewerbegrundstücken, bei denen gemäß dem von der Bürgerschaft beschlossenen Kriterienkatalog für die Vergabe von Gewerbegrundstücken für das Gewerbegebiet Semiramis weniger als 105, aber mehr als 90 Punkte bzw. für das Gewerbegebiet Dänischburg oder andere städtische Gewerbegrundstücke weniger als 99 aber mehr als 84 Punkte erreicht werden;</b></li><li><b>b. Vergaben von Gewerbegrundstücken, bei denen gemäß dem von der Bürgerschaft beschlossenen</b></li></ul>
---	---

	<p><b>Kriterienkatalog für die Vergabe von Gewerbegrundstücken zwei von drei Kriterien in den Kategorien ‚Für HL wichtige/ relevante/ innovative/ interessante Branche bzw. Unternehmensentwicklung‘, ‚Bonus 2: Gemeindliches Einvernehmen‘ und Bonus 4: Besondere Relevanz‘ erfüllt werden.</b></p> <p>3. an der die Hansestadt Lübeck direkt mehrheitlich beteiligt ist, aber kein Aufsichtsrat vorhanden ist, legt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Hauptausschuss jeweils einen gesonderten Verfahrensvorschlag für die Gesellschafterentscheidungen vor.</p> <p>(8) Der Hauptausschuss entscheidet über die entgeltliche Veräußerung von Gewerbegrundstücken, die von der Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH vermarktet werden, bei einem Nettowert über 175.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR je Grundstück.</p> <p>(9) Weitere dem Hauptausschuss übertragene Entscheidungen ergeben sich aus der von der Bürgerschaft beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die während der Dienststunden im Rathaus, <b>1.100</b> - Büro der Bürgerschaft <b>oder unter <a href="http://www.bekanntmachungen.luebeck.de">www.bekanntmachungen.luebeck.de</a></b> eingesehen werden kann.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Aufgaben der sonstigen Ausschüsse</b></p> <p>(1) Die den übrigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der von der Bürgerschaft beschlossenen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Aufgaben der sonstigen Ausschüsse</b></p> <p>(1) Die den übrigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der von der Bürgerschaft beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die während der Dienststunden im Rathaus,</p>

Anlage 3: Synopse Neufassung Hauptsatzung

<p>Zuständigkeitsordnung, die während der Dienststunden im Rathaus, Büro der Bürgerschaft, eingesehen werden kann.</p> <p>(2) Den Ausschüssen nach § 6 Abs. 2 wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.</p>	<p><b>1.100</b> - Büro der Bürgerschaft <b>oder unter <a href="http://www.bekanntmachungen.luebeck.de">www.bekanntmachungen.luebeck.de</a></b> eingesehen werden kann.</p> <p>(2) <b>Der Ausschuss für Bauen und Hafen als Werkausschuss des Eigenbetriebes Hafen Lübeck entscheidet über die Festsetzung der vom Eigenbetrieb erhobenen allgemeinen privatrechtlichen Entgelte.</b></p> <p>(3) Den Ausschüssen nach § 6 Abs. 2 wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Einwohnerversammlung</b></p> <p>(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann gemäß § 16 b GO zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen, wobei dieses mindestens einmal jährlich geschehen muss. Das Recht der Bürgerschaft, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf die Stadtteile durchgeführt werden.</p> <p>(2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden ist. Zeit, Ort und Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu geben.</p> <p>(3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Einwohnerversammlung</b></p> <p>(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann gemäß § 16 b GO zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen, wobei dieses mindestens einmal jährlich geschehen muss. Das Recht der Bürgerschaft, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf die Stadtteile durchgeführt werden.</p> <p>(2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens <b>ein Drittel</b> der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden ist. Zeit, Ort und Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu geben.</p> <p>(3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen</p>

Anlage 3: Synopse Neufassung Hauptsatzung

<p>ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.</p> <p>(4) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.</p> <p>(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,</li><li>2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,</li><li>3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,</li><li>4. den Wortlaut der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis dieser Abstimmung.</li></ol> <p>Die Niederschrift wird von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.</p>	<p>Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.</p> <p>(4) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens <b>fünfzig vom Hundert</b> der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.</p> <p>(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,</li><li>2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,</li><li>3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,</li><li>4. den Wortlaut der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis dieser Abstimmung.</li></ol> <p>Die Niederschrift wird von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.</p> <p>(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Bürgerschaft behandelt werden müssen, sind dieser innerhalb von <b>drei</b> Monaten zur Beratung vorzulegen.</p>
--	---

Anlage 3: Synopse Neufassung Hauptsatzung

<p>(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Bürgerschaft behandelt werden müssen, sind dieser innerhalb von 3 Monaten zur Beratung vorzulegen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</b></p> <p>(1) Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sind diese in angemessener Weise zu beteiligen.</p> <p>(2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist in geeigneter Weise darzulegen, wie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Abs. 1 durchgeführt wurde.</p>	<p><b>unverändert</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Öffentliche Grünflächen</b></p> <p>Vorhandene oder geplante Grünflächen sowie Sport- und Spielplätze, die im Eigentum der Hansestadt Lübeck stehen, dürfen durch Überlassung an Dritte nicht ihrer Bestimmung entzogen werden. Daher ist für einen Verkauf und für die Bestellung eines Erbbaurechts die vorherige Zustimmung der Bürgerschaft einzuholen. Sofern die Größe der Fläche 500 qm nicht überschreitet und die Wertgrenzen nach § 8 Abs. 2 Ziffer 2 und Ziffer 3 eingehalten werden, entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister. Über die Zustimmung zu einer Vermietung oder Verpachtung oder eine andere Gebrauchsüberlassung an Dritte entscheidet bei Grünflächen bis zu 500 qm die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, bei Grünflächen von 500 qm bis 1000 qm der Hauptausschuss; im Übrigen die Bürgerschaft.</p>	<p><b>Unverändert</b></p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Entschädigungen der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Entschädigungen der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger</b></p>
<p>(1) Den in der Bürgerschaft, den Ausschüssen und Beiräten der Hansestadt Lübeck ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern werden Entschädigungen nach Maßgabe des § 24 GO in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO vom 03.05.2018 [GVOBl. Schl.-H. S. 220] in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der nachfolgenden Bestimmungen gewährt. Entsprechendes gilt für spezialgesetzlich geregelte Beiräte, soweit auf § 24 der Gemeindeordnung hingewiesen wird, für die Kreisjägermeisterin oder den Kreisjägermeister nach Maßgabe des § 35 Abs. 4 des Landesjagdgesetzes. Entschädigungen für die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger:innen der Freiwilligen Feuerwehren sind in der Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr geregelt.</p> <p>(2) Mitglieder der Bürgerschaft erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des jeweils in der EntschVO festgelegten Höchstsatzes.</p> <p>(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Stadtpräsidentin / Stadtpräsident in Höhe von 1.013, --Euro</li><li>2. Erste stellvertretende Stadtpräsidentin / Erster stellvertretender Stadtpräsident in Höhe von 20 % des Betrages nach Ziffer 1, demnach 202,60 Euro.</li><li>3. Zweite stellvertretende Stadtpräsidentin / Zweiter stellvertretender Stadtpräsident in Höhe von 10 % des Betrages nach Ziffer 1, demnach 101,30 Euro.</li></ol>	<p>(1) Den in der Bürgerschaft, den Ausschüssen und Beiräten der Hansestadt Lübeck ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern werden Entschädigungen nach Maßgabe des § 24 GO in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO vom <b>29.03.2023</b> [GVOBl. Schl.-H. S. <b>215</b>] in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der nachfolgenden Bestimmungen gewährt. Entsprechendes gilt für spezialgesetzlich geregelte Beiräte, soweit auf § 24 <b>GO</b> hingewiesen wird, für die Kreisjägermeisterin oder den Kreisjägermeister nach Maßgabe des § 35 Abs. 4 des Landesjagdgesetzes. Entschädigungen für die ehrenamtlich tätigen <b>Funktionsträgerinnen und Funktionsträger</b> der Freiwilligen Feuerwehren sind in der Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr geregelt.</p> <p>(2) Mitglieder der Bürgerschaft erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von <b>ein hundred Prozent</b> des jeweils in der EntschVO festgelegten Höchstsatzes.</p> <p>(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach <b>Abs. 2</b> erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Stadtpräsidentin <b>oder</b> Stadtpräsident in Höhe von 1.013,00 <b>EUR</b></li><li>2. Erste stellvertretende Stadtpräsidentin <b>oder</b> Erster stellvertretender Stadtpräsident in Höhe von <b>zwanzig Prozent</b> des Betrages nach Ziffer 1, demnach 202,60 <b>EUR</b>.</li><li>3. Zweite stellvertretende Stadtpräsidentin <b>oder</b> Zweiter stellvertretender Stadtpräsident in Höhe von <b>zehn Prozent</b> des Betrages nach Ziffer 1, demnach 101,30 <b>EUR</b>.</li></ol>

Anlage 3: Synopse Neufassung Hauptsatzung

<p>4. Fraktionsvorsitzende in Höhe von 292,00 Euro, wobei stellvertretende Fraktionsvorsitzende für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen erhalten.</p> <p>5. Mitglieder des Hauptausschusses in Höhe von 243,00 Euro; ein zusätzliches Sitzungsgeld wird nicht gewährt.</p> <p>(4) Im Einzelnen gelten für die nachstehend genannten Funktionen folgende Entschädigungsleistungen:</p> <p>1. <u>Vorsitzende / Vorsitzender des Hauptausschusses und Stellvertretung</u></p> <p>Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 Ziffer 5 eine um 50% erhöhte monatliche Aufwandsentschädigung; das entspricht einem Betrag von 121,50 Euro.</p> <p>Die oder der stellvertretende Vorsitzende erhält für jede im Vertretungsfall geleitete Hauptausschusssitzung zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 Ziffer 5 ein Sitzungsgeld gemäß Absatz 6 Satz 1.</p> <p>2. <u>Stellvertretende Mitglieder des Hauptausschusses</u></p> <p>Stellvertretende Mitglieder des Hauptausschusses erhalten neben der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 2 für die Teilnahme an den Sitzungen des Hauptausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Betrages nach Absatz 6, Satz 1.</p> <p>3. <u>Mitglieder der Ausschüsse und Stellvertretung</u></p>	<p>4. Fraktionsvorsitzende in Höhe von 292,00 <b>EUR</b>, wobei stellvertretende Fraktionsvorsitzende für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen erhalten.</p> <p>5. Mitglieder des Hauptausschusses in Höhe von 243,00 <b>EUR</b>; ein zusätzliches Sitzungsgeld wird nicht gewährt.</p> <p>(4) Im Einzelnen gelten für die nachstehend genannten Funktionen folgende Entschädigungsleistungen:</p> <p>1. <u>Vorsitzende / Vorsitzender des Hauptausschusses und Stellvertretung</u></p> <p>Die <b>oder</b> der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 Ziffer 5 eine um <b>fünfundzig</b> Prozent erhöhte monatliche Aufwandsentschädigung; das entspricht einem Betrag von 121,50 <b>EUR</b>.</p> <p>Die oder der stellvertretende Vorsitzende erhält für jede im Vertretungsfall geleitete Hauptausschusssitzung zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 Ziffer 5 ein Sitzungsgeld gemäß Abs. 6 Satz 1.</p> <p>2. <u>Stellvertretende Mitglieder des Hauptausschusses</u></p> <p>Stellvertretende Mitglieder des Hauptausschusses erhalten neben der Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 2 für die Teilnahme an den Sitzungen des Hauptausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Betrages nach Abs. 6 Satz 1.</p> <p>3. <u>Mitglieder der Ausschüsse und Stellvertretung</u></p>
--	---

<p>Die nicht der Bürgerschaft angehörenden Mitglieder der kraft Gesetz oder durch Bürgerschaftsbeschluss gemäß § 45 Abs. 1 Gemeindeordnung gebildeten Ausschüsse (so genannte „bürgerliche Mitglieder“) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt bzw. entsandt worden sind, sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Sitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Betrages nach Absatz 6 Satz 1; entsprechendes gilt im Vertretungsfall für deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.</p> <p>Ausschussmitglieder, die der Bürgerschaft angehören, erhalten mit Ausnahme der stellvertretenden Hauptausschussmitglieder nach Ziffer 2 neben der Gewährung der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 kein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den vorgenannten Sitzungen.</p> <p>4. <u>Vorsitzende von Ausschüssen und Stellvertretung</u></p> <p>Ausschussvorsitzende, mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung neben der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 2 oder dem Sitzungsgeld gemäß Absatz 4 Ziffer 2 ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Betrages nach Absatz 6 Satz 1. Bei der Verhinderung von Ausschussvorsitzenden gilt Entsprechendes für deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.</p> <p>Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden und aller stellvertretenden Vorsitzenden gilt dies für das älteste Mitglied, welches die Sitzungsleitung übernimmt.</p> <p>5. <u>Mitglieder der Beiräte</u></p>	<p>Die <b>bürgerlichen Mitglieder</b> der kraft Gesetz oder durch Bürgerschaftsbeschluss gemäß § 45 Abs. 1 GO gebildeten Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt bzw. entsandt worden sind, sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Sitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Betrages nach <b>Abs.</b> 6 Satz 1; entsprechendes gilt im Vertretungsfall für deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.</p> <p>Ausschussmitglieder, die der Bürgerschaft angehören, erhalten mit Ausnahme der stellvertretenden Hauptausschussmitglieder nach Ziffer 2 neben der Gewährung der Aufwandsentschädigung nach <b>Abs.</b> 2 kein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den vorgenannten Sitzungen.</p> <p>4. <u>Vorsitzende von Ausschüssen und Stellvertretung</u></p> <p>Ausschussvorsitzende, mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung neben der Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 2 oder dem Sitzungsgeld gemäß Abs. 4 Ziffer 2 ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Betrages nach Abs. 6 Satz 1. Bei der Verhinderung von Ausschussvorsitzenden gilt Entsprechendes für deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.</p> <p>Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden und aller stellvertretenden Vorsitzenden gilt dies für das älteste Mitglied, welches die Sitzungsleitung übernimmt.</p> <p>5. <u>Mitglieder der Beiräte</u></p> <p>Mitglieder von Beiräten gem. § 47 d GO (sonstige Beiräte) und Beiräten aufgrund spezialgesetzlicher Regelung (vgl. Abs. 1)</p>
--	--

<p>Mitglieder von Beiräten gem. § 47 d GO (sonstige Beiräte) und Beiräten aufgrund spezialgesetzlicher Regelung (vgl. Abs. 1) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe des Betrages nach Abs. 6 Satz 1. Entsprechendes gilt im Vertretungsfall für deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse im Sinne von § 6 als beauftragte Mitglieder nach § 47e Abs. 2 Satz 2 GO erhält das beauftragte Mitglied, bei Teilnahme an der Ausschusssitzung, ein Sitzungsgeld nach Satz 1. Entsprechendes gilt im Vertretungsfall für ein stellvertretendes Mitglied.</p> <p>6. <u>Vorsitzende von Beiräten und Stellvertretung</u></p> <p>Vorsitzende von sonstigen Beiräten und Beiräten aufgrund spezialgesetzlicher Regelung (vgl. Abs. 1) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 108, -- Euro. Ein zusätzlicher Anspruch auf ein Sitzungsgeld nach Absatz 4 Ziffer 4 besteht nicht. Abweichend von Satz 1 erhält die bzw. der Vorsitzende des Jagdbeirates für jede geleitete Beiratssitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 108, -- Euro; höchstens jedoch den Betrag nach Satz 1. Die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten für jede im Vertretungsfall geleitete Beiratssitzung neben dem Sitzungsgeld nach Absatz 4 Ziffer 4 ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Betrages gemäß Absatz 6 Satz 1.</p> <p>7. <u>Kreisjägermeisterin / Kreisjägermeister</u></p> <p>Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister erhält für die Dauer der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 307, -- Euro. Die stellvertretende Kreisjägermeisterin oder der</p>	<p>erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe des Betrages nach Abs. 6 Satz 1. Entsprechendes gilt im Vertretungsfall für deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse im Sinne von § 6 als beauftragte Mitglieder nach § 47 e Abs. 2 Satz 2 GO erhält das beauftragte Mitglied, bei Teilnahme an der Ausschusssitzung, ein Sitzungsgeld nach Satz 1. Entsprechendes gilt im Vertretungsfall für ein stellvertretendes Mitglied.</p> <p>6. <u>Vorsitzende von Beiräten und Stellvertretung</u></p> <p>Vorsitzende von sonstigen Beiräten und Beiräten aufgrund spezialgesetzlicher Regelung (vgl. Abs. 1) <b>erhalten ab dem 01.01.2026</b> eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von <b>189,00 EUR</b>. Ein zusätzlicher Anspruch auf ein Sitzungsgeld nach Abs. 4 Ziffer 4 besteht nicht. Abweichend von Satz 1 erhält die <b>oder</b> der Vorsitzende des Jagdbeirates für jede geleitete Beiratssitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von <b>189,00 EUR</b>; höchstens jedoch den Betrag nach Satz 1. Die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten für jede im Vertretungsfall geleitete Beiratssitzung neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 4 Ziffer 4 ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Betrages gemäß Abs. 6 Satz 1.</p> <p>7. <u>Kreisjägermeisterin / Kreisjägermeister</u></p> <p>Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister erhält für die Dauer der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 307,00 <b>EUR</b>. Die stellvertretende Kreisjägermeisterin oder der stellvertretende Kreisjägermeister erhalten für die Vertretung eine jährliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 307,00 <b>EUR</b>.</p>
---	---

Anlage 3: Synopse Neufassung Hauptsatzung

<p>stellvertretende Kreisjägermeister erhalten für die Vertretung eine jährliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 307, -- Euro.</p> <p>(5) Soweit bei Eintreten einer Unterbrechung der ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 11 Abs. 2 Satz 1 EntschVO abzusehen ist, dass diese voraussichtlich länger als drei Monate andauern wird, ist dem Büro der Bürgerschaft unverzüglich Mitteilung zu machen; spätestens jedoch vor Ablauf der drei Monate. Zuviel gezahlte Beträge sind von der Empfängerin / dem Empfänger der Aufwandsentschädigung zu erstatten bzw. werden vom Büro der Bürgerschaft mit eventuell bestehenden künftigen Ansprüchen auf Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten verrechnet.</p> <p>(6) Das Sitzungsgeld beträgt 100% des jeweils in der EntschVO festgelegten Höchstsatzes. Für mehrere an einem Tag stattfindende Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Für eine Sitzung, die nicht am selben Tag beendet wird, werden zwei Sitzungsgelder gezahlt, wenn die Sitzung insgesamt mindestens acht Stunden gedauert hat.</p> <p>(7) Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde für Selbständige gem. § 13 Abs. 2 EntschVO beträgt 27,50 Euro; maximal 137,50 Euro pro Tag.</p> <p>(8) Der Stundensatz der Entschädigung für die Abwesenheit vom Haushalt gem. § 13 Abs. 3 EntschVO entspricht der Höhe des halben Sitzungsgeldes nach Absatz 6 Satz 1.</p> <p>(9) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern werden die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort</p>	<p>(5) Soweit bei Eintreten einer Unterbrechung der ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 11 Abs. 2 Satz 1 EntschVO abzusehen ist, dass diese voraussichtlich länger als drei Monate andauern wird, ist dem Büro der Bürgerschaft unverzüglich Mitteilung zu machen; spätestens jedoch vor Ablauf der drei Monate. Zuviel gezahlte Beträge sind von der Empfängerin <b>oder</b> dem Empfänger der Aufwandsentschädigung zu erstatten bzw. werden vom Büro der Bürgerschaft mit eventuell bestehenden künftigen Ansprüchen auf Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten verrechnet.</p> <p>(6) Das Sitzungsgeld beträgt <b>inhundert Prozent</b> des jeweils in der EntschVO festgelegten Höchstsatzes. Für mehrere an einem Tag stattfindende Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Für eine Sitzung, die nicht am selben Tag beendet wird, werden zwei Sitzungsgelder gezahlt, wenn die Sitzung insgesamt mindestens acht Stunden gedauert hat.</p> <p>(7) Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde für Selbständige gem. § 13 Abs. 2 EntschVO beträgt 27,50 <b>EUR</b>; maximal 137,50 <b>EUR</b> pro Tag.</p> <p>(8) Der Stundensatz der Entschädigung für die Abwesenheit vom Haushalt gem. § 13 Abs. 3 EntschVO entspricht der Höhe des halben Sitzungsgeldes nach Abs. 6 Satz 1.</p> <p>(9) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern werden die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück; die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 4 Bundesreisekostengesetz (<b>BRKG</b>).</p> <p>Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 <b>BRKG</b>. Für Dienstreisen finden bei der Gewährung von Reisekostenvergütung</p>
---	--

Anlage 3: Synopse Neufassung Hauptsatzung

<p>und zurück; die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 4 Bundesreisekostengesetz.</p> <p>Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz. Für Dienstreisen finden bei der Gewährung von Reisekostenvergütung die für die Beamtinnen und Beamten der Hansestadt Lübeck geltenden Grundsätze entsprechend Anwendung.</p> <p>(10) Sachschäden bei Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit werden nach den für Berufsbeamtinnen und Berufsbeamte geltenden Bestimmungen ersetzt.</p>	<p>die für die Beamtinnen und Beamten der Hansestadt Lübeck geltenden Grundsätze entsprechend Anwendung.</p> <p>(10) Sachschäden bei Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit werden nach den für Berufsbeamtinnen und Berufsbeamte geltenden Bestimmungen ersetzt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verträge mit Bürgerschafts- und Ausschussmitgliedern sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister</b></p> <p>(1) Verträge der Stadt mit Bürgerschafts-, oder Ausschussmitgliedern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder juristischen Personen, an denen Bürgerschafts-, Ausschussmitglieder oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind nur rechtsverbindlich, wenn die Bürgerschaft sie genehmigt.</p> <p>(2) Das gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verträge nach feststehendem Tarif,</li> <li>2. Verträge ohne vorangegangene Ausschreibung innerhalb der Wertgrenze von 10.000 Euro bei einmaligen und von 1.000 Euro monatlich bei wiederkehrenden Leistungen,</li> <li>3. Verträge aufgrund vorangegangener öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung innerhalb der Wertgrenze von</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verträge mit Mitgliedern der Bürgerschaft, Mitgliedern von Ausschüssen sowie der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister</b></p> <p>(1) Verträge der Stadt mit <b>Mitgliedern der Bürgerschaft</b> oder <b>Mitgliedern von Ausschüssen</b>, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder juristischen Personen, an denen <b>Mitglieder der Bürgerschaft oder Mitglieder von Ausschüssen</b> oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind nur rechtsverbindlich, wenn die Bürgerschaft sie genehmigt.</p> <p>(2) Das gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verträge nach feststehendem Tarif,</li> <li>2. Verträge ohne vorangegangene Ausschreibung innerhalb der Wertgrenze von 10.000 <b>EUR</b> bei einmaligen und von 1.000 <b>EUR</b> monatlich bei wiederkehrenden Leistungen,</li> <li>3. Verträge aufgrund vorangegangener öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung innerhalb der Wertgrenze von</li> </ol>

<p>100.000 Euro bei einmaligen und von 1.000 Euro monatlich bei wiederkehrenden Leistungen.</p>	<p>100.000 <b>EUR</b> bei einmaligen und von 1.000 <b>EUR</b> monatlich bei wiederkehrenden Leistungen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Verpflichtungserklärungen</b></p> <p>Verpflichtungserklärungen sind ohne die Form des § 64 Abs. 2 GO rechtsverbindlich, wenn der Wert im Einzelfall 250.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen 20.000 Euro monatlich, nicht überschreitet. Bei den vorstehenden Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Verpflichtungserklärungen</b></p> <p>Verpflichtungserklärungen sind ohne die Form des § 64 Abs. 2 GO rechtsverbindlich, wenn der Wert im Einzelfall <b>350.000 EUR</b>, bei wiederkehrenden Leistungen <b>50.000 EUR</b> monatlich, nicht überschreitet. Bei den vorstehenden Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Bekanntmachungen und Verkündungen</b></p> <p>(1) Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen der Hansestadt Lübeck erfolgen - mit Ausnahme der örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen nach dem BauGB - durch Bereitstellung im Internet unter <a href="http://www.bekanntmachungen.luebeck.de">www.bekanntmachungen.luebeck.de</a> unter Angabe des jeweiligen Bereitstellungstages.</p> <p>Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen gemäß BauGB erfolgen in der Zeitung „Lübecker Nachrichten“. Die Inhalte der entsprechenden Bekanntmachungen und Unterlagen werden zusätzlich im Internet unter <a href="http://www.bekanntmachungen.luebeck.de">www.bekanntmachungen.luebeck.de</a> eingestellt.</p> <p>(2) Anderslautende Rechtsvorschriften über örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen bleiben unberührt.</p> <p>(3) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Diese sind zu beziehen unter: Hansestadt Lübeck - Der Bürgermeister - 1.101 Bürgermeisterkanzlei, Breite Straße 62, 23539 Lübeck.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Bekanntmachungen und Verkündungen</b></p> <p>(1) Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen der Hansestadt Lübeck erfolgen - mit Ausnahme der örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen nach dem BauGB - durch Bereitstellung im Internet unter <a href="http://www.bekanntmachungen.luebeck.de">www.bekanntmachungen.luebeck.de</a> unter Angabe des jeweiligen Bereitstellungstages. <b>Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des vorstehenden Satzes hinzuweisen.</b></p> <p>Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen gemäß BauGB erfolgen in der Zeitung „Lübecker Nachrichten“. Die Inhalte der entsprechenden Bekanntmachungen und Unterlagen werden zusätzlich im Internet unter <a href="http://www.bekanntmachungen.luebeck.de">www.bekanntmachungen.luebeck.de</a> eingestellt und <b>über das zentrale Internetportal des Landes auf <a href="http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung">www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung</a> zugänglich gemacht.</b></p> <p>(2) Anderslautende Rechtsvorschriften über örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen bleiben unberührt.</p> <p>(3) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Diese sind zu beziehen unter: Hansestadt Lübeck</p>

<p>Textfassungen werden unter gleicher Adresse zur Mitnahme bereitgestellt.</p>	<p>- Der Bürgermeister – 1.101 Bürgermeisterkanzlei, Breite Straße 62, 23539 Lübeck. Textfassungen werden unter gleicher Adresse zur Mitnahme bereitgestellt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verarbeitung personenbezogener Daten</b></p> <p>Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, um die Zahlung von Entschädigungen vornehmen und Gratulationen aussprechen zu können, Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Funktion, Bankverbindung, Tätigkeitsdauer und ggf. Fraktionszugehörigkeit der Bürgerschaftsmitglieder, der nicht der Bürgerschaft angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger bei den Betroffenen gem. §§ 11 ff. Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitglieder-Datei zu speichern und zu verarbeiten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verarbeitung personenbezogener Daten</b></p> <p>(1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und <b>Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Bürgerschaft sowie der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.</b></p> <p>(2) <b>Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.</b></p> <p>(3) <b>Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.</b></p> <p>(4) <b>Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.</b></p> <p>(5) <b>Die Daten nach Abs. 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit</b></p>

Anlage 3: Synopse Neufassung Hauptsatzung

	<p><b>weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 GO. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.06.2003, zuletzt geändert durch die 15. Änderungssatzung vom 18.03.2021 außer Kraft.</p> <p>Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 31.03.2022 (Az. IV 313 – 160-334/2016-2983/2019-15216/2022) erteilt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom <b>22.04.2022</b>, zuletzt geändert durch die <b>3.</b> Änderungssatzung vom <b>13.02.2025</b> außer Kraft.</p> <p>Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde mit Erlass des Ministeriums für <b>Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport</b> des Landes Schleswig-Holstein vom <b>xx.xx.xxxx</b> erteilt.</p>

## Anlage 4: Synopse Neufassung Zuständigkeitsordnung

Aktuelle Fassung	Neufassung
in der am 30.08.2018 von der Bürgerschaft beschlossenen Fassung Die Bürgerschaft hat die folgende Zuständigkeitsordnung (ZustO) beschlossen:	in der am <b>xx.xx.2026</b> von der Bürgerschaft beschlossenen Fassung Die Bürgerschaft hat die folgende Zuständigkeitsordnung (ZustO) beschlossen:
<b>§ 1</b> <b>Entscheidungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse</b>	<b>§ 1</b> <b>Entscheidungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse</b>
(1) Der Hauptausschuss und die in § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung genannten Ausschüsse entscheiden in folgenden Angelegenheiten:	<b>unverändert</b>
<b>1 Hauptausschuss</b>	<b>1. Hauptausschuss</b>
<p>1.1 Entscheidung über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Freigabe zur Umsetzung von Bau-, Dienst- oder Lieferleistungen für Vorhaben mit einem Gesamtinvestitionsvolumen ab 175.000 Euro netto auf der Grundlage der jeweiligen Kostenberechnung bzw. EW-Bau</li> <li>• Vergabe von Aufträgen an externe Gutachter bzw. Planungsaufträge mit einem Auftragswert von mehr als 25.000 Euro netto, soweit diese nicht aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich werden. Ausgenommen sind ferner alle Planungsleistungen, die in Verbindung mit der Errichtung von Bauwerken entstehen, wie z.B. Architektenleistungen, Tragwerksplanung, Bodengutachten, TGA-Planung, Vermessung u.a.</li> <li>• Fortführung von beschlossenen Vorhaben (Spiegelpunkt 1), wenn das Gesamtvolumen um mehr als 20 % oder um 175.000 Euro netto überschritten wird; bei einem Überschreitensbetrag bis 50.000 Euro netto entfällt die Entscheidungsnotwendigkeit nach Halbsatz 1.</li> </ul>	<p>1.1 Entscheidung über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>a. die Freigabe zur Vergabe von Dienst- oder Lieferleistungen mit einem Gesamtauftragsvolumen ab 250.000 EUR netto auf der Grundlage einer Kostenschätzung, sofern es sich nicht um einen Auftrag im Sinne von 1.1c) handelt.</b></li> <li><b>b. die Freigabe zur Umsetzung von Bauleistungen bei Vorhaben mit einem Gesamtauftragsvolumen ab 350.000 EUR netto auf der Grundlage einer Entwurfsunterlage Bau (EW-Bau) oder einer Kostenberechnung. Ausgenommen hiervon sind Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Bauunterhaltung, soweit diese nicht Gegenstand eines Rahmenvertrages oder einer Instandsetzungsmaßnahme mit Projektcharakter sind.</b></li> <li>c. die Vergabe von Gutachten-, <b>Beratungs-</b> bzw. Planungsaufträgen mit einem Auftragswert von mehr als 25.000 EUR netto, soweit diese nicht aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich werden. Ausgenommen hiervon sind ferner alle Planungsleistungen, die in Verbindung mit der Errichtung von Bauwerken entstehen, wie z.B. Architektenleistungen,</li> </ul>

#### Anlage 4: Synopse Neufassung Zuständigkeitsordnung

<ul style="list-style-type: none"> <li>Fortführung von begonnenen Vorhaben mit einem Ursprungsgesamtvolumen unterhalb von 175.000 Euro netto bei einer Überschreitung des Gesamtvolumens ab 225.000 Euro netto.</li> </ul>	<p>Tragwerksplanung, Bodengutachten, TGA-Planung, Vermessung u.a.</p> <p><b>d. Fortführung von beschlossenen Freigaben nach 1.1 a) oder b), wenn das ursprünglich zugrunde gelegte Gesamtvolumen um mehr als zwanzig Prozent netto überschritten wird; bei einem Überschreibungsbetrag bis 100.000 EUR netto entfällt die Entscheidungsnotwendigkeit nach Halbsatz 1.</b></p> <p><b>e. Fortführung von Beschaffungen oder Aufträgen nach 1.1 a) oder b) mit einem ursprünglichen Gesamtauftragsvolumen unterhalb von 250.000 EUR netto (Dienst- und Lieferleistungen) oder 350.000 EUR netto (Bauleistungen) bei einer Erhöhung des Gesamtauftragsvolumens auf einen Betrag ab 500.000 EUR netto.</b></p>
<p>1.2 Über die Vergabe einer Baukonzession entscheidet die Bürgerschaft.</p>	<p><b>gestrichen</b></p>
<p>1.3 Vermietung und Verpachtung von städtischen Liegenschaften (ausgenommen öffentliche Grünflächen nach § 14 der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck) und Gebäuden (ausgenommen Wohnungen) sowie Anmietung, Anpachtung von Gebäuden, Liegenschaften und beweglichen Sachen ab einer Jahresmiete bzw. Jahrespacht von 50.000 Euro</p>	<p>1.2 Vermietung, Verpachtung <b>oder Nutzungsüberlassung</b> von städtischen Liegenschaften (ausgenommen öffentliche Grünflächen nach <b>§ 13</b> der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck), Gebäuden (ausgenommen Wohnungen) <b>und beweglichen Sachen</b> sowie Anmietung, Anpachtung <b>oder Nutzungsüberlassung</b> von Gebäuden, Liegenschaften und beweglichen Sachen ab einer Jahresmiete bzw. <b>Jahrespacht oder einem Nutzungsentgelt</b> von jährlich 50.000 <b>EUR</b> netto.</p>
<p>1.4 Anmeldung von Projekten zu Förderprogrammen außerhalb der Haushaltsplanung</p>	<p><b>unverändert</b></p>

## Anlage 4: Synopse Neufassung Zuständigkeitsordnung

	1.4 <b>die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten der Hansestadt Lübeck oder Vermittlung zugunsten eines Dritten von gemeinnützigen Stiftungen mit einem Wert von mehr als 300.000 EUR bis 500.000 EUR, von anderen Geberinnen oder Gebern mit einem Wert von mehr als 100.000 EUR bis zu 200.000 EUR.</b>
1.5 in Angelegenheiten der Gleichstellung der Geschlechter.	<b>gestrichen</b>
<b>2 Bauausschuss</b>	<b>2. Ausschuss für Bauen und Hafen</b>
2.1 Beschlussfassungen der Gemeinde nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch über die Aufstellung und öffentliche Auslegung von Bauleitplänen, nach § 165 Baugesetzbuch über die Aufstellung von Entwicklungssatzungen sowie nach § 172 Abs. 1 Baugesetzbuch über die Aufstellung von Erhaltungssatzungen.	2.1 Beschlussfassungen der Gemeinde nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die Aufstellung und öffentliche Auslegung von Bauleitplänen, nach § 165 BauGB über die Aufstellung von Entwicklungssatzungen sowie nach § 172 Abs. 1 BauGB über die Aufstellung von Erhaltungssatzungen.
2.2 Entscheidungen über das Einvernehmen der Gemeinde nach § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch in den Fällen, in denen Ausnahmen von Veränderungssperren zugelassen werden sollen.	2.2 Entscheidungen über das Einvernehmen der Gemeinde nach § 14 Abs. 2 BauGB in den Fällen, in denen Ausnahmen von Veränderungssperren zugelassen werden sollen.
2.3 Entscheidungen über die Antragstellung der Gemeinde gem. § 15 Baugesetzbuch auf Zurückstellung von Baugesuchen.	2.3 Entscheidungen über die Antragstellung der Gemeinde gem. § 15 BauGB auf Zurückstellung von Baugesuchen.
2.4 Entscheidungen der Gemeinde gem. § 130 Abs. 2 bzw. § 127 Abs. 3 sowie § 124 Baugesetzbuch über	2.4 Entscheidungen der Gemeinde gem. § 130 Abs. 2 bzw. § 127 Abs. 3 sowie <b>§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1</b> BauGB über
a) die abschnittsweise Abrechnung von Erschließungsanlagen	a. die abschnittsweise Abrechnung von Erschließungsanlagen.
b) die gemeinsame Abrechnung mehrerer Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden	b. die gemeinsame Abrechnung mehrerer Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden.
c) die selbstständige Erhebung des Erschließungsbeitrages für den Grunderwerb, die Freilegung und für Teile der Erschließungsanlagen (Kostenspaltung)	
d) die Übertragung der Erschließung durch Vertrag auf Dritte	

## Anlage 4: Synopse Neufassung Zuständigkeitsordnung

<p>2.5 Entscheidungen der Gemeinde gem. § 3 Abs. 1 und § 10 der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen über</p> <p>a) die abschnittsweise Abrechnung von Ausbaumaßnahmen</p> <p>b) die gemeinsame Abrechnung mehrerer Ausbaumaßnahmen, die für die bevorteilten Grundstücke eine Einheit bilden.</p> <p>c) die selbständige Erhebung von Beiträgen für Teile einer Ausbaumaßnahme (Kostenspaltung)</p> <p>2.6 Benennung von öffentlichen Verkehrsflächen</p> <p>2.7 Entscheidung über die Einleitung vorhabensbezogener Bebauungsplanverfahren</p>	<p>c. die selbstständige Erhebung des Erschließungsbeitrages für den Grunderwerb, die Freilegung und für Teile der Erschließungsanlagen (Kostenspaltung).</p> <p>d. die Übertragung der Erschließung durch Vertrag auf Dritte.</p> <p><b>2.5 alt gestrichen</b></p> <p>2.5 Benennung von öffentlichen Verkehrsflächen.</p> <p>2.6 Entscheidung über die Einleitung vorhabenbezogener Bebauungsplanverfahren.</p> <p><b>2.7 Entscheidung über die Zustimmung der Gemeinde gem. § 36a BauGB bei Befreiungen und Abweichungen nach § 31 Abs. 3, § 34 Abs. 3 b und § 246 e BauGB.</b></p> <p><b>2.8 Aufgaben und Entscheidungen nach der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Hafen Lübeck.</b></p>
<p><b>3 Jugendhilfeausschuss</b></p>	<p><b>unverändert</b></p>
<p>Aufgaben nach der Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Lübeck</p>	<p><b>unverändert</b></p>
<p><b>4 Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den Kurbetrieb Travemünde (KBT)</b></p>	<p><b>4. Ausschuss für Wirtschaft und den Kurbetrieb Travemünde</b></p>
<p>4.1 Aufgaben nach der Betriebssatzung des Kurbetriebes Travemünde</p> <p>4.2 Entscheidungen über Widersprüche gegen die Ablehnung einer beantragten Vergabe nach den „Richtlinien zur Auswahl und Festlegung von Kriterien für die Vermarktung / Vergabe von städtischen Flächen durch den Bereich Wirtschaft, Hafen und Liegenschaften in der Hansestadt Lübeck</p>	<p>4.1 Aufgaben <b>und Entscheidungen</b> nach der Betriebssatzung des Kurbetriebes Travemünde.</p> <p>4.2 Entscheidungen über Widersprüche gegen die Ablehnung einer beantragten Vergabe nach den „Richtlinien zur Auswahl und Festlegung von Kriterien für die Vermarktung / Vergabe von städtischen Flächen durch den Bereich <b>Wirtschaft und Liegenschaften</b> in der Hansestadt Lübeck“.</p>

#### Anlage 4: Synopse Neufassung Zuständigkeitsordnung

	4.3 <b>Vorberatung zu Entscheidungen des Hauptausschusses über Gesellschafterentscheidungen gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 der Hauptsatzung.</b>
<b>5 <u>Schul- und Sportausschuss</u></b>	<b>5. <u>Ausschuss für Schule, Sport und die Lübecker Schwimmbäder</u></b>
5.1 Entscheidung über Sonderregelungen für Kinder mit ausländischer Staatszugehörigkeit, vorbehaltlich der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz. 5.2 Veranstaltungspläne für die Volkshochschule	5.1 Entscheidung über Sonderregelungen für Kinder mit ausländischer Staatszugehörigkeit, vorbehaltlich der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz. <b>5.2 alt gestrichen</b> 5.2 <b>Aufgaben und Entscheidungen nach der Betriebsatzung der Lübecker Schwimmbäder.</b>
<b>6 <u>Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung</u></b>	<b>6. <u>Ausschuss für Klima, Umwelt und die Entsorgungsbetriebe Lübeck</u></b>
Beschlussfassung der Gemeinde nach § 6 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz über die Aufstellung und öffentliche Auslegung von Landschaftsplänen	6.1 Beschlussfassung der Gemeinde nach § 7 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz über die Aufstellung und öffentliche Auslegung von Landschafts- und Grünordnungsplänen. 6.2 Aufgaben und Entscheidungen nach der Betriebsatzung der Entsorgungsbetriebe Lübeck
<b>7 <u>Werkausschuss</u></b>	<b>gestrichen</b>
Angelegenheiten der Entsorgungsbetriebe	<b>gestrichen</b>
	<b>7. <u>Ausschuss für Soziales und die Senior:Inneneinrichtungen</u></b>
	<b>Aufgaben und Entscheidungen nach der Betriebsatzung der Senior:InnenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck .</b>
Entscheidungen über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 23 GO (Verbot des Geltendmachens von Ansprüchen Dritter gegen die Stadt) werden für ihre Mitglieder den jeweiligen Ausschüssen übertragen.	Entscheidungen über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 23 GO (Verbot <b>der Geltendmachung</b> von Ansprüchen Dritter gegen die

#### Anlage 4: Synopse Neufassung Zuständigkeitsordnung

	Stadt) werden für ihre Mitglieder den jeweiligen Ausschüssen übertragen.
<b>§ 2 Inkrafttreten</b>	<b>§ 2 Inkrafttreten</b>
Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit Wirkung zum 01.05.2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Zuständigkeitsordnung vom 23.06.2015 außer Kraft.	Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit Wirkung zum <b>xx.xx.2026</b> in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Zuständigkeitsordnung vom <b>30.06.2016</b> , zuletzt geändert durch Beschluss vom <b>29.01.2026</b> außer Kraft.